

LEITFADEN BÜRGERBETEILIGUNG

Eine Handreichung für Bürger/innen, Naturschützer/innen
und Kommunen im Land Brandenburg

Teil 1 BETEILIGUNG IN PLANUNGS– UND ZULASSUNGSVERFAHREN

Karsten Sommer
Michael Dieke
Rüdiger Herzog

ARGUS Potsdam e.V.
Haus der Natur
Lindenstr. 34
14467 Potsdam
Tel.: 0331 201 55 11
Fax: 0331 201 55 12
E-mail: info@argus-potsdam.de
www.argus-potsdam.de

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel.: 0331- 20155-50
Fax: 0331 - 20155-55
E-mail: info@landesbuero.de
www.landesbuero.de

1 Einleitung

Die Erarbeitung von Vorschriften und kommunalen Satzungen, von Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen, von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen durch die Kommunen, die Planung und Zulassung von kleineren und größeren Vorhaben in Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren, immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, wasserrechtlichen, baurechtlichen oder auch naturschutzrechtlichen Verfahren – wir alle haben früher oder später mit solchen Sachverhalten zu tun und stehen oft genug wie der berühmte Ochs vorm Berg, fühlen uns allein gelassen gegenüber Planungs- und Zulassungsbehörden und Vorhabensträgern, die oft genug weder Interesse noch Motivation haben, die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte und Pflichten in verständlicher Weise aufmerksam zu machen. Und wir fühlen uns durch das behördliche „Fachchinesisch“ und endlose Schachtelsätze – wie den vorangegangenen – erschlagen.

Der Bundesgerichtshof hat einmal den Satz geprägt:

„Es gilt der Grundsatz, dass der Bürger nicht klüger zu sein braucht, als die mit der Bearbeitung der Angelegenheit betrauten fachkundigen Beamten.“
(Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 29.3.1990 zum Aktenzeichen III ZR 145/88)

Die Praxis sieht anders aus: In Fachplanungsgesetzen wurden absolute Ausschlussfristen für Betroffene verankert. Von Gemeinden wird verlangt, dass sie etwa in Planfeststellungsverfahren für Verkehrsinfrastrukturvorhaben sowohl als sogenannte Träger öffentlicher Belange als auch als Betroffene – mit noch dazu unterschiedlichen Fristen – Stellung nehmen. Hinweis- und Beratungspflichten werden nicht immer in der den Behörden vorgegebenen Art und Weise erfüllt, wie sie sich etwa § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfGBbg) allgemein für alle Verwaltungsverfahren entnehmen lässt:

§ 25 VwVfGBbg - Beratung, Auskunft

Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

Die Reihe ließe sich fortsetzen. Tatsache ist, dass die einfache Bürgerin, der ehrenamtliche Mitarbeiter eines anerkannten Naturschutzverbandes oder die Bürgermeisterin einer Gemeinde weder stets die Gesetzeskenntnis besitzen können, noch alles zu Beachtende im Gesetz steht.

Hier soll der Leitfaden eine erste Hilfe bieten. Wo es kritisch wird, können wir die Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir wollen aber eine Orientierung bieten und die Suche erleichtern.

2 Gebrauchsanleitung

Zu diesem Zweck haben wir eine möglichst einfach handhabbare Übersicht gewählt. Der Leitfaden besteht aus: einer Tabelle – **Teil A.** -, in der Sie das jeweilige Verfahren mit einer laufenden Nummer, Rechtsgrundlagen, Beteiligung und Anmerkungen finden. Mit der laufenden Nummer in der Tabelle für das jeweils einschlägige Verfahren können Sie dann im Textteil – **Teil B.** - Erläuterungen und weitere Informationen nachschlagen; ergänzende Informationen zu Verfahren, Möglichkeiten, Rechten und Pflichten außerhalb der in der Tabelle aufgeführten Verfahren finden Sie in einem zusätzlichen Textteil – **Teil C.** -. Möchten Sie den für Brandenburg entworfenen Leitfaden anderswo verwenden, ist Vorsicht angezeigt: Verwendbar sind die Bezüge auf's Bundesrecht. Die Gesetzgebung in anderen Bundesländern weicht jedoch teilweise erheblich ab!

Der Leitfaden liegt nun in dritter Auflage vor. Nach wie vor enthält er viele Lücken, die zu schließen noch eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Helfen Sie uns bitte, den Leitfaden zu verbessern. Für Ihre Kritik und Anregungen sind wir dankbar!

Dieser Leitfaden wird von Zeit zu Zeit fortgeschrieben. Die jeweils aktuelle Fassung können sie unter: www.argus-potsdam.de, www.landesbuero.de sowie: www.kanzleisommer.de einsehen und herunter laden.

3 Teil A. - Tabelle

Überblick über Verwaltungsverfahren und Beteiligungsrechte

In der folgenden Tabelle haben wir versucht, Planungs- und Zulassungsverfahren – insbesondere im Bereich Verkehr und technische Infrastruktur - aufzulisten. Die laufende Nummerierung in der ersten Spalte dient der Orientierung auch in Teil B, wo hierauf Bezug genommen wird. In der zweiten Spalte ist die Rechtsgrundlage für das jeweilige Verfahren angeführt. Sie soll es Interessierten ermöglichen, in den jeweils einschlägigen Gesetzen und Verordnungen nachzuschlagen. Ist lediglich eine Abkürzung angegeben, dann findet sich die vollständige Bezeichnung der Vorschrift vorher in der Tabelle. Die dritte Spalte enthält Hinweise darauf, ob und auf welcher Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit, von Behörden und Naturschutzverbänden stattfindet. In der letzten Spalte schließlich werden Besonderheiten einiger Verfahren angemerkt und darauf hingewiesen, wenn anerkannte Naturschutzverbände oder Behörden nicht nur Beteiligungs-, sondern auch Klagerechte besitzen. Ganz allgemein haben von einem Vorhaben/einer Planung betroffene Personen aber auch Kommunen Klagerechte, wenn sie die Verletzung eigener Rechte geltend machen können. Dies wird in der Tabelle nicht gesondert ausgeführt. Die Frage, unter welchen Umständen einzelne Betroffene oder Kommunen mit Aussichten auf Erfolg klagen können, kann allerdings nur im jeweiligen Einzelfall beantwortet werden. Der Leitfaden Bürgerbeteiligung ist dazu nicht in der Lage.

Leitfaden Bürgerbeteiligung

| Lfd. Nr. | Verfahren | Rechtsgrundlage | Beteiligung | Anmerkungen/ Besonderheiten |
|------------------------|--|--|--|---|
| Bundesplanungen | | | | |
| 1. | Neubau/ Änderung Bundesfernstraßen: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest" | § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) | Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bbg und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 63 Abs. 3 Nr. 8 Brandenburger Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) mit einigen Besonderheiten, die in §§ 17a bis 17e FStrG geregelt sind | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG ¹ ; aber auch bei rechtswidrig unterlassener Beteiligung und bei rechtswidrig unterlassener Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Umweltrechtsbehelfsgesetz; in Planfeststellungsverfahren müssen Gemeinden als Behörde Stellung nehmen, als Träger der gemeindlichen Planungshoheit (Artikel 28 Abs.2 Grundgesetz –GG) und evtl. Eigentümer oder Betreiber gemeindeeigener Einrichtungen (Kitas, Schulen, Altersheime etc.) aber auch innerhalb der Einwendungsfrist für die Öffentlichkeitsbeteiligung eine inhaltlich und formal ausreichende Einwendung erheben! |
| 2. | Neubau/ Änderung Bahnstrecken: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest" | §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) | Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 BNatSchG, mit einigen in §§ 18a bis 18e AEG geregelten Besonderheiten | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; aber auch bei rechtswidrig unterlassener Beteiligung und bei rechtswidrig unterlassener UVP; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! |
| 3. | Streckenstilllegungen der Bahn | § 11 AEG | auf mögliche Interessenten am Streckenbetrieb beschränkte Anhörung | |
| 4. | Neubau/ Änderung Bundeswasserstraßen: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest" | §14 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) | Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfG, und Verbandsbeteiligung nach § 58 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG, mit einigen in §§ 14a bis 14e WaStrG geregelten Besonderheiten | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG ;aber auch bei rechtswidrig unterlassener Beteiligung und bei rechtswidrig unterlassener UVP; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! besonderer Einfluss des Lan- |

¹ Vgl. beispielhaft die sogenannte A 143-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Westumfahrung Halle vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 – (abrufbar unter www.bverwg.de – „Entscheidungssuche“), mit der das Gericht die Prüfungsmaßstäbe bei möglichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten klar gestellt hat.

Leitfaden Bürgerbeteiligung

| Lfd. Nr. | Verfahren | Rechtsgrundlage | Beteiligung | Anmerkungen/ Besonderheiten |
|------------------------|---|--|---|--|
| | | | | des über die Belange der Landeskultur durch Einvernehmensregelung in §§ 4, 14 WaStrG |
| 5. | Neubau/ Änderung Flughäfen/Flugplätze (Anlage): Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest" | §§8 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) | Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 BNatSchG, mit einigen in § 10 LuftVG geregelten Besonderheiten | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; aber auch bei rechtswidrig unterlassener Beteiligung und bei rechtswidrig unterlassener UVP; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! |
| 6. | Genehmigungs-/Änderungsgenehmigungsverfahren für Verkehrsflughäfen (bes. Betriebsbeschränkungen) und Flugplätze/Landeplätze | § 6 LuftVG | In der Regel im planfeststellungsähnlichen Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg; Öffentlichkeitsbeteiligung bei Pflicht zur Durchführung einer UVP (UVP-Pflicht) erforderlich, § 9 UVPG | Verbandsklagerecht bei rechtswidrig unterlassener UVP ² , neben der Genehmigung sind ggf. naturschutzrechtliche Ausnahmen/Befreiungen o.a. erforderlich, zu denen dann weitere Beteiligungs- und Klagerechte gegeben sein können, s. dort (unter Naturschutz) |
| Landesplanungen | | | | |
| 7. | Vorbereitung von Landes- und Regionalplänen und „sonstigen Plänen“ | §§ 8, 9 Raumordnungsgesetz (ROG), Art. 7, 8 Landesplanungsvertrag (LplVertr), §§ 1, 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) | Bei Durchführung einer Umweltprüfung umfassende Öffentlichkeits-, Verbände- und Behördenbeteiligung nach Art.8a LplVertr oder § 2a RegBkPIG, sonst frühzeitige Beteiligung der Gemeinden und aller, für die eine „Beachtungspflicht“ begründet werden soll, nach Art.7 LplVertr und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr.3 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 3 BbgNatSchG | Klagerechte einzelner Betroffener und von Gemeinden bei Betroffenheit in eigenen Rechten im sogenannten Normenkontrollverfahren; keine Verbandsklage |
| 8. | Raumordnungsverfahren | § 15 ROG, Art.16 LplVertr | Beteiligung aller in ihrem fachlichen oder räumlichen Aufgabenbereich berührten Behörden, Kommunen, Anstalten, Stiftungen, staats- oder kommunaleigenen Gesellschaften und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs.1 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung Berlin-Brandenburg (GROVerfV); Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach Art.4 Abs.3 nicht zwingend vorgesehen | Regelmäßig keine Klagebefugnisse, da Ergebnis des Raumordnungsverfahrens eine landesplanerische Stellungnahme, die nicht verbindlich ist; keine Verbandsklage |
| 9. | Wasserrechtliche Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftung | §§ 36, 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 25 Brandenburgisches | Information und Anhörung der Öffentlichkeit zeitlich gestaffelt nach Vorgaben der Wasserrahmen-Richtlinie der EU und „För- | Der Prozess der Erstellung von Maßnahmeprogrammen und Bewirtschaftungsplänen ist durch die Wasserrahmen- |

² Zur UVP-Pflicht bei luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen jetzt Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2007 – 4 C 9.06 – abrufbar unter www.bverwg.de, dort „Entscheidungssuche“.

Leitfaden Bürgerbeteiligung

| Lfd. Nr. | Verfahren | Rechtsgrundlage | Beteiligung | Anmerkungen/ Besonderheiten |
|----------|--|---|--|--|
| | tungspläne | Wassergesetz (BbgWG) ³ | derung der aktiven Beteiligung aller interessierten Behörden, Verbände und Körperschaften“ nach den Vorgaben des § 25 BbgWG | Richtlinie der EU vorgegeben und in WHG und BbgWG umgesetzt. Er wird sich in mehreren Schritten über Jahre hinziehen. |
| 10. | Neubau/ Änderung Landesstraßen: Linienbestimmung/ Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest" | §35 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) für Linienbestimmung und § 38 für Planfeststellung etc. | Bei Linienbestimmung Beteiligung von Betroffenen und anerkannten Naturschutzverbänden durch Auslegung vor Ort und Erörterung in der Gemeinde nach § 35 BbgStrG; bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 7 BbgNatSchG, sonst nicht vorgesehen | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; aber auch bei rechtswidrig unterlassener Beteiligung und bei rechtswidrig unterlassener UVP; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! Bbg: Bei Landesstraßen entscheiden bei Widerspruch der Raumordnungsbehörde die beiden zuständigen Minister einvernehmlich (§ 35 II 2 BbgStrG) |
| 11. | Neubau/ Änderung Landeswasserstraßen und Hochwasserschutzanlagen: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest" | §§ 137 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), 72 ff. VwVfGBbg | Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 7 BbgNatSchG, sonst nicht vorgesehen | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; aber auch bei rechtswidrig unterlassener Beteiligung und bei rechtswidrig unterlassener UVP; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! Erhöhung der Hochwassergefahr und Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist zwingender Versagungsgrund, §§ 31 Abs.5 Satz 3 WHG, 89 Abs.1 Satz 2 BbgWG |
| 12. | Neubau/ Änderung von Deichen: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest" | §§ 137 BbgWG, 72 ff. VwVfG | Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfG, und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 7 BbgNatSchG, sonst nicht vorgesehen | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren; nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; aber auch bei rechtswidrig unterlassener Beteiligung und bei rechtswidrig unterlassener UVP; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! Erhöhung der Hochwassergefahr und Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist zwingender Versagungsgrund, §§ 31 Abs.5 Satz 3 WHG, 96 Abs.1, 89 Abs.1 Satz 2 |

³ wesentlich geändert vor allem zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie der EU (WRRL) durch das 2.Gesetz zur Änderung des BbgWG vom 29.6.2004, GVbl I S.301.

Leitfaden Bürgerbeteiligung

| Lfd. Nr. | Verfahren | Rechtsgrundlage | Beteiligung | Anmerkungen/ Besonderheiten |
|----------------------------|---|---|--|---|
| | | | | BbgWG |
| 13. | Aufstellung von Nahverkehrsplänen für den Schienenpersonennahverkehr | § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) | Erörterung im Verkehrsausschuss des Landtags; Abstimmung mit Landkreisen und kreisfreien Städten | Keine Klagerechte |
| 14. | Neubau/ Änderung nichtbundeseigener Bahnstrecken: Planfeststellung/ Plan genehmigung/ "Negativattest" | §18 AEG | s.o. zu 2. | s.o. zu 2. |
| Kommunale Planungen | | | | |
| 15. | Flächennutzungsplan | §§ 1 Abs.3, 2 Baugesetzbuch (BauGB) ⁴ | Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 bis 4a BauGB; erst seit einigen Jahren gilt die Pflicht zum Erstellen eines Umweltberichts und der Ausschluss im Verfahren nicht abgegebener Stellungnahmen (Präklusion) nach § 4a Abs.6 BauGB; Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB | Anfertigung eines Umweltberichts für neue Bauleitpläne (i.d.R. nach 20.7.2004) vorgegeben; Verbandsbeteiligung nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen; kein Klagerecht, da Flächennutzungsplan nur für die Verwaltung verbindlich, nicht für die Allgemeinheit; Ausnahmen bei abschließenden Regelungen, wie etwa zu Windenergieanlagen nach neuerer Rechtsprechung ⁵ |
| 16. | Bebauungsplan | §§ 1 Abs.3, 2 BauGB | Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange nach §§ 3 bis 4a BauGB; erst seit einigen Jahren gilt die Pflicht zum Erstellen eines Umweltberichts und der Ausschluss im Verfahren nicht abgegebener Stellungnahmen (Präklusion) nach § 4a Abs.6 BauGB; Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB | Anfertigung eines Umweltberichts für neue Bauleitpläne (i.d.R. nach 20.7.2004) vorgegeben; Verbandsbeteiligung nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen; Verbandsklagerecht bei rechtswidrig unterbliebener UVP nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz; Klagerecht von Betroffenen und Behörden (Klagefrist auf ein Jahr verkürzt, § 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) |
| 17. | Für Aufstellung von Nahverkehrsplänen für sonst. ÖPNV | § 7 ÖPNVG | Benehmen mit den betroffenen Gemeinden | regelmäßig keine Klagebefugnisse |
| 18. | Straßenbahn- und Omnibusanlagen: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest" | §§ 28 ff., 41 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) | Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg nach Maßgabe einiger Sonderregelungen in § 29 PBefG, sonst nicht vorgesehen | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; sowie bei rechtswidrig unterbliebener Beteiligung und bei rechtswid- |

⁴ Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau vom 24.6.2004, BGBl. I S.1359, umfassend geändert. Die Änderungen dienten u.a. der Umsetzung der Plan- und Programm-UVP-Richtlinie (Strategische Umweltprüfung - SUP-RL) der EU.

⁵ Vgl. jetzt Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.04.2007 – 4 CN 3.06 – (abzurufen unter www.bverwg.de, dort unter „Entscheidungssuche“) und Urteil vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07 -

Leitfaden Bürgerbeteiligung

| Lfd. Nr. | Verfahren | Rechtsgrundlage | Beteiligung | Anmerkungen/ Besonderheiten |
|---|--|--|--|---|
| | | | | rig unterbliebener UVP nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! |
| 19. | Für Neubau/ Änderung Kreisstraßen (obligatorisch), Radwege und Gemeindestrassen im baurechtlichen Außenbereich (fakultativ): Planfeststellung/ Plange- nehmung/ "Negativattest" | § 38 BbgStrG | Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, sonst nicht vorgesehen | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG ; aber auch bei rechtswidrig unterlassener Beteiligung und bei rechtswidrig unterlassener UVP; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! |
| Anlagen der technischen Infrastruktur. | | | | |
| 20. | Fernmeldeleitungen/ "Telekommunikationslinien" | § 68 III Telekommunikationsgesetz (TKG); § 54 Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO) ⁶ , | Beteiligung der Naturschutzverbände wurde bislang fakultativ durchgeführt | |
| 21. | Energieanlagen (für Bahnstromleitungen Planfeststellung etc. wie für Neubau und wesentliche Änderung anderer Bahnanlagen, s. dort) | § 43 EnWG; § 54 BbgBauO | Bei Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG vorgesehen nach §§ 72 bis 78 BbgVwVfG nach Maßgabe einiger Sonderregelungen in §§ 43a bis 43e EnWG | Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 KV oder mehr und Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser >300 mm bedürfen nach § 43 EnWG grundsätzlich der Planfeststellung; Klagerechte betroffener Privatpersonen und Gemeinden bei individueller Betroffenheit und rechtzeitigen sowie ausreichenden Einwendungen; Verbandsklagerecht bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; Klagerechte bei rechtswidrig unterbliebener UVP nach Umweltrechtsbehelfsgesetz |
| 22. | Energieanlagen (Wind-, Solarenergie etc.) | § 16 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); § 54 BbgBO (ggf. Baugenehmigungspflicht) | Im Baugenehmigungsverfahren nicht vorgesehen | Klagen in der Regel allenfalls als sogen. Baunachbarklagen; evtl. Bebauungsplanverfahren und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren (u.U. mit UVP) erforderlich ⁷ ; s. dort |
| 23. | Sendeanlagen (z.B. Mobilfunkanlagen) | § 54 BbgBauO (ggf. Baugenehmigungspflicht) | Im Baugenehmigungsverfahren nicht vorgesehen | Sendeanlagen wie Mobilfunkanlagen sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig; die immis- |

⁶ Baugenehmigung nicht für Leitungen, sondern ggf. für Masten und Unterstützungen erforderlich

⁷ Literaturhinweis: Recht der Natur Sonderheft 60 (2004); „Windkraft – Klimaschutz contra Mensch und Umwelt?“, 40 Seiten

Leitfaden Bürgerbeteiligung

| Lfd. Nr. | Verfahren | Rechtsgrundlage | Beteiligung | Anmerkungen/ Besonderheiten |
|--|--|--|---|---|
| | | | | sionsschutzrechtlichen Pflichten zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen sind nach § 22 BImSchG zu beurteilen; evtl. Bebauungsplanverfahren Verfahren (u.U. mit UVP) erforderlich; s. dort |
| 24. | Kraftwerke, Windfarmen, Steinbrüche, Massentierhaltung, Müllverbrennungsanlagen ⁸ , Hütten- und Walzwerke und viele andere mehr | § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) | Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 10 BImSchG, §§ 8 ff 9.BImSchV Bundesverband | Verbandsklagerecht nach Umweltrechtsbehelfsgesetz, sonst Klagerechte von Betroffenen und Gemeinden |
| 25. | Deponien Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativtest" | § 31 II Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw/AbfG) | Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; bei rechtswidrig unterbliebener UVP nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! |
| 26. | Rohrleitungen: u.U. Planfeststellung/ Plangenehmigung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | § 19 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 20 ff UVPG | Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfG, | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG ; bei rechtswidrig unterbliebener UVP nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz; |
| 27. | Gasleitungen: u.U. Planfeststellung/ Plangenehmigung nach UVPG | § 6 der Verordnung über Gashochdruckleitungen ⁹ §§ 20 ff UVPG | Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, | Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; bei rechtswidrig unterbliebener UVP nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! |
| Naturschutzrechtliche Verfahren | | | | |
| 28. | Vorbereitung von Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften der Naturschutz- und Land- | z.B. §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), §§ 19 ff Brandenburgisches Natur- | Beteiligung nach § 60 Abs.2 Nr.1 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 1 BbgNatSchG | Normenkontrollklage nur für Betroffene; kein Verbandsklagerecht |

⁸ Bundesverband DAS BESSERE MÜLLKONZEPT Deutschland e.V.: Leitfaden „Tipps zum Erörterungstermin“ – Ihre Beteiligungsrechte nach BImSchG, 2004

www.dnr.de/publikationen/dr/ab/Tipps_zum_Eroerungstermin6.pdf

⁹ Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591); außer Kraft am 3. Oktober 2002; gemäß Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) gilt diese Verordnung weiter für Gashochdruckleitungen, die a) der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen oder b) von der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen nicht erfasst sind.

Leitfaden Bürgerbeteiligung

| Lfd. Nr. | Verfahren | Rechtsgrundlage | Beteiligung | Anmerkungen/ Besonderheiten |
|----------|---|---|---|--|
| | schaftspflege-Behörden | schutzgesetz (BbgNatSchG) ¹⁰ für Schutzgebiete wie Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile | | |
| 29. | Vorbereitung von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen | §§ 13 ff BNatSchG, §§ 3 ff BbgNatSchG | Beteiligung nach § 60 Abs.2 Nr.2 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 2 BbgNatSchG | Normenkontrollklage nur für Betroffene; kein Verbandsklagerecht |
| 30. | Vorbereitung von Landes- und Regionalplänen und „sonstigen Plänen“ | §§ 6 ff Raumordnungsgesetz, Art 7 f Landesplanungsvertrag, §§ 1 ff des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) | Beteiligung nach § 60 Abs.2 Nr.3 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 3 BbgNatSchG | Keine Verbandsklage; allgemein Klagerecht bei übergeordneter Planung in der Regel nur für Kommunen |
| 31. | Vorbereitung von Programmen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur | | Beteiligung nach § 60 Abs.2 Nr.4 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 4 BbgNatSchG | Keine Klagerechte |
| 32. | Isolierte Zulassung eines Eingriffs in Natur und Landschaft | § 20 BNatSchG, § 17 Abs.3 BbgNatSchG | Nicht vorgesehen | Klagerechte nur in Ausnahmefällen |
| 33. | Befreiungen von den Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und FFH- und Vogelschutzgebieten | § 62 BNatSchG | Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nach § 60 Abs.2 Nr.5 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 5 BbgNatSchG | Verbandsklage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG |
| 34. | Befreiungen von allen anderen Verboten und Geboten in Vorschriften des BNatSchG, des BbgNatSchG mit Ausnahme vom § 34 Nr. 1 BbgNatSchG | § 62 BNatSchG, § 72 BbgNatSchG | Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nach § 63 Abs.3 Nr.6 BbgNatSchG | Verbandsklage nach § 65 BbgNatSchG |

¹⁰ In der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 26.5.2004, GVbl. I S.350.

Leitfaden Bürgerbeteiligung

| Lfd. Nr. | Verfahren | Rechtsgrundlage | Beteiligung | Anmerkungen/ Besonderheiten |
|------------------|--|---|---|------------------------------------|
| | oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen | | | |
| 35. | Ausnahmen von den Verboten der §§ 31 bis 35 BbgNatSchG, bes. Verbot der Beeinträchtigung von Alleen, Biotopen, Nist-, Brut- und Lebensstätten, von Gewässern | § 72 BbgNatSchG | Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nach § 63 Abs. 3 Nr. 5 BbgNatSchG | Verbandsklage nach § 65 BbgNatSchG |
| Sonstiges | | | | |
| 36. | Forstliche Rahmenplanung | § 7 Bundeswaldgesetz (BWaldG), § 7 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) | Nicht vorgesehen | |
| 37. | Waldumwandlung | § 9 BWaldG, § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) | Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange nach § 5 LWaldG ¹¹ | |
| 38. | Genehmigung zur Fällung von geschützten Bäumen außerhalb des Waldes | § 5 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung (BbgBaumSchV) ¹² und Kommunale Baumschutzsatzung (soweit vorhanden) | Nicht vorgesehen | |

¹¹ Waldgesetz des Landes Brandenburg 2004, GVBl S. 137

¹² vom 29.6.2004, GVBl. II S.553

4 Teil B. - Textteil

Zu 1.:

Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest" unter besonderer Berücksichtigung von Straßenbaumaßnahmen

Sinn und Zweck des Verfahrens

Das Verfahren umfasst die fachspezifische Planung und Zulassung von Vorhaben und schließt alle evtl. sonst erforderlichen Zulassungen ein. Daher spricht man auch von einer „konzentrierenden Wirkung“ eines Planfeststellungsverfahrens. Das Ergebnis des Verfahrens ist die abschließende Entscheidung über ein Vorhaben unter Berücksichtigung und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange unter dem Grundsatz der Konfliktbewältigung (Bewältigung aller durch das Vorhaben hervorgerufenen Probleme). Es stellt die abschließende rechtsgestaltende Regelung aller öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen dar.

Das Planfeststellungsverfahren steht regelmäßig am Ende einer Reihe von Vorverfahren, in denen wichtige übergeordnete Aspekte zuvor bereits geprüft wurden. Zur Vermeidung doppelter Prüfungen kann dann teilweise auf frühere Prüfungen verwiesen werden.

| Schritt | Plan, Verfahren | Beteiligung, sonstiges |
|---------|--|--|
| 1 | Bedarfsplan der Bundesregierung für Bundesfernstraßen, Schienenwege und Wasserstraßen (Bundesverkehrswegeplan (BVWP)), Landesstraßenbedarfsplan, Kreisstraßenbedarfsplan | Eine Beteiligung der Naturschutzverbände am Bedarfsplan ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. z.Z. aber Praxis. Bedarfsplan ist Anlage zu Ausbau-Gesetzen für Straße und Schiene. |
| 2 | Raumordnungsverfahren (für viele Vorhaben mittlerweile fakultativ) | Beteiligung von Gemeinden und Verbänden obligatorisch, von Bürgern die Regel |
| 3 | Linienbestimmungsverfahren (für Bundesstraßen) | Ursprünglich behördeninterne Vorentscheidung, jetzt mit UVP und in diesem Zusammenhang teils auch Beteiligung |
| 4 | Planfeststellungsverfahren | Beteiligung von Bürgern, Kommunen und Naturschutzverbänden, Klagemöglichkeit |
| | Plangenehmigungsverfahren | Beteiligung ist nicht zwingend erforderlich, Klagemöglichkeit |

Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens

Wenn ein größeres Projekt neu gebaut oder wesentlich geändert werden soll (Autobahnen und andere größere Straßen, Bahnstrecken, Flughäfen, wasserbauliche sowie bergrechtliche Maßnahmen u.ä.), werden die Pläne vorher verschiedenen Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Außerdem können die von der Planung betroffenen Bürger Einsicht in die Pläne nehmen und Einwände erheben. Ziel eines solchen Verfahrens ist es, herauszufinden, ob bei dem geplanten Projekt die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden, ob der Eingriff in Rechte der Betroffenen sachlich gerechtfertigt ist und ob alle relevanten öffentlichen und privaten Belange erkannt und gerecht abgewogen sind. Wenn nicht, verfügt die Planfeststellungsbehörde entsprechende Auflagen oder lehnt die beantragte Planfeststellung, d. h. die Genehmigung des Vorhabens, ab. Den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens regeln zum einen die §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie für Verfahren brandenburgischer Behörden die §§ 72 ff VwVfGBbg - und zum anderen die jeweiligen Fachge-

setze, beispielsweise für Bundesfernstraßen das Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die folgende Übersicht zeigt den Verfahrensablauf im Überblick:

| Planfeststellungsverfahren - Übersicht |
|---|
| Antrag (Pläne und Erläuterungen) |
| Scoping (bei UVP-Pflicht) |
| Anhörungsverfahren |
| Bekanntmachung |
| Auslegung der Planunterlagen |
| Einwendungen |
| Stellungnahmen |
| Erörterungstermin (liegt für die meisten Vorhaben im Ermessen der Anhörungsbehörde) |
| Bericht der Anhörungsbehörde |
| Planfeststellungsbeschluss |

Beteiligung

Von entscheidender Bedeutung für Bürgerinnen und Bürger wie auch Umweltverbände ist das Beteiligungsverfahren. Einerseits bietet es die Gelegenheit, die eigenen bzw. die von dem eigenen Verband oder der eigenen Körperschaft (Gemeinde etc.) zu wählenden Belange in das Verfahren einzubringen. Andererseits besteht aber auch eine Mitwirkungspflicht.

Verwaltungsverfahrensgesetz und Fachplanungsgesetze sehen einen Ausschluss all der Einwendungen und Stellungnahmen aus dem weiteren Planfeststellungsverfahren und einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren vor, die nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen abgegeben wurden. Wer Fristen versäumt, dem droht der Verlust des Rechtsschutzes! Anders gesagt: Einwendungen und Stellungnahmen in einem Planfeststellungsverfahren kann jeder erheben. Diejenigen, die in ihren Rechten beeinträchtigt sind müssen Einwendung erheben, um sich ihre Rechte zu erhalten. Das gilt klassischerweise beispielsweise für Bürgerinnen und Bürger über deren Grundstück eine Straße gebaut werden soll oder unzumutbarer Lärm zu erwarten ist.

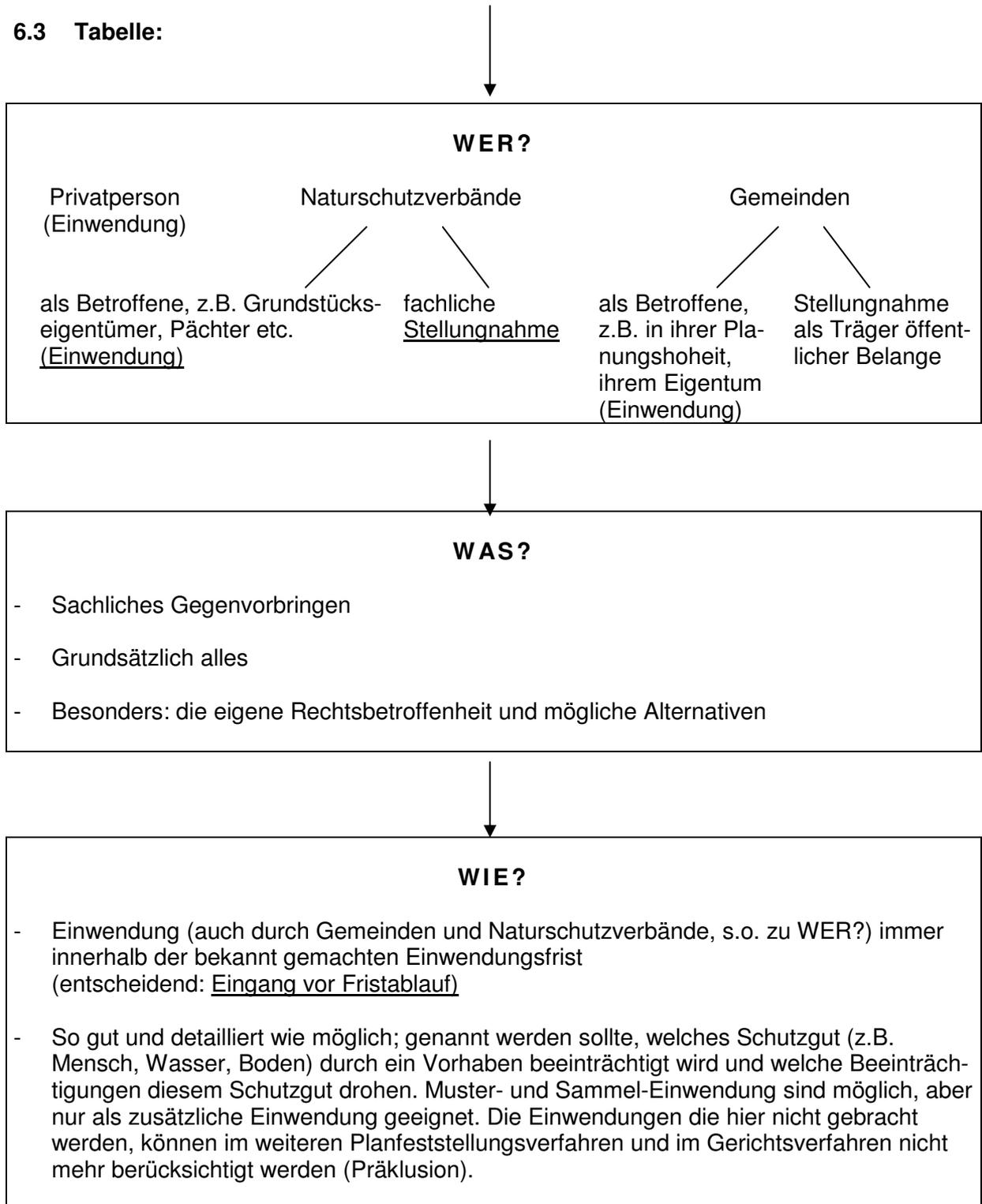
Eine Einwendung kann jeder formulieren. In einer Einwendung können alle „Bauchschmerzen“ formuliert werden. Eine qualifizierte Einwendung liegt vor, wenn sachlich gegen das Vorhaben argumentiert wird („sachliches Gegenvorbringen“). Das reine „Nein“ ist keine Einwendung. Die Einwendung sollte ausführlich sein. Die Betroffenheit in eigenen Rechten (Gesundheit, Eigentum etc.) muss möglichst ausführlich geschildert und kritisiert werden. Besonders Fehler in den Unterlagen bei der Betroffenheitsbewertung (z.B. wenn das eigene Haus in Lärmgutachten ignoriert oder nur mit zwei statt der vorhandenen drei Stockwerke berücksichtigt wurde) sollten gerügt werden. Bürgerinitiativen, Verbände und besser informierte Nachbarn helfen häufig.

Anwaltliche Beratung ist in jedem Falle ratsam, auch wenn die Einwendung nicht vom Anwalt/ der Anwältin geschrieben werden muss. Wer sich nur anwaltlich beraten lässt und seine/ihre Einwendung selbst schreibt, spart Kosten, ohne ein allzu hohes Risiko einzugehen.

Das gilt allerdings immer nur dann, wenn keine besonders schwierigen Umstände vorliegen. Fragen Sie die Anwältin/den Anwalt in jedem Fall, ob sie/er Erfahrung im Planfeststellungsrecht hat und klären Sie vorher die Kostenfrage. Wer, was und wie im Rahmen einer Einwendung oder Stellungnahme tun muss, wird im folgenden Überblick dargestellt:

5 Einwendungen und Stellungnahmen

6.3 Tabelle:



Plangenehmigungsverfahren und Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

In einfachen Fällen kann das Planfeststellungsverfahren durch ein Plangenehmigungsverfahren ersetzt werden oder Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen. Die Voraussetzungen sind jeweils in den Fachgesetzen oder im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt.

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz etwa kann die Planfeststellung durch Plangenehmigung ersetzt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange „das Benehmen hergestellt“ ist, diese also beteiligt wurden. Beim Plangenehmigungsverfahren entfällt im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung, es sei denn, es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. In Fällen von unwesentlicher Bedeutung können Planfeststellung und Plangenehmigung unterbleiben. Das Vorhaben darf andere öffentliche Belange nicht berühren oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen müssen vorliegen und stehen dem Plan nicht entgegen und Rechte anderer werden nicht beeinflusst oder mit den vom Plan Betroffenen sind entsprechende Vereinbarungen getroffen worden.

Zu 2.:

Vgl. zu 1.

Fachplanungsrechtliche Grundlage ist das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG).

Zu 3.:

Sinn und Zweck des Verfahrens

Dauerhafte Einstellung des Betriebs auf einer Bahnstrecke.

Verfahren

Der Betreiber der Bahnstrecke hat gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde darzulegen, dass ihm der Betrieb wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist und Verhandlungen mit Dritten zur Übernahme des Betriebs erfolglos geblieben sind.

Die Stilllegung ist noch keine Entwidmung. Die Entwidmung als „Gegenakt“ zur Planfeststellung bewirkt die Heraustrennung einer Fläche aus dem fachplanungsrechtlichen Bereich. Die Fläche unterliegt dann wieder „normalem“ Baurecht. Insbesondere Gemeinden können ein Interesse an der Entwidmung haben, wenn wertvolle innerörtliche Flächen ohne konkrete Nutzung von Bahn „auf Vorrat“ gehalten werden.

Zu 4.:

Vgl. zu 1.

Fachplanungsrechtliche Grundlage ist das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Eine Besonderheit des Verfahrens besteht darin, dass das jeweilige Land das Einvernehmen, also die ausdrückliche Zustimmung, erklären muss und zu diesem Zweck eine eigene Abwägung vornehmen muss.

Zu 5.:

Vgl. zu 1.

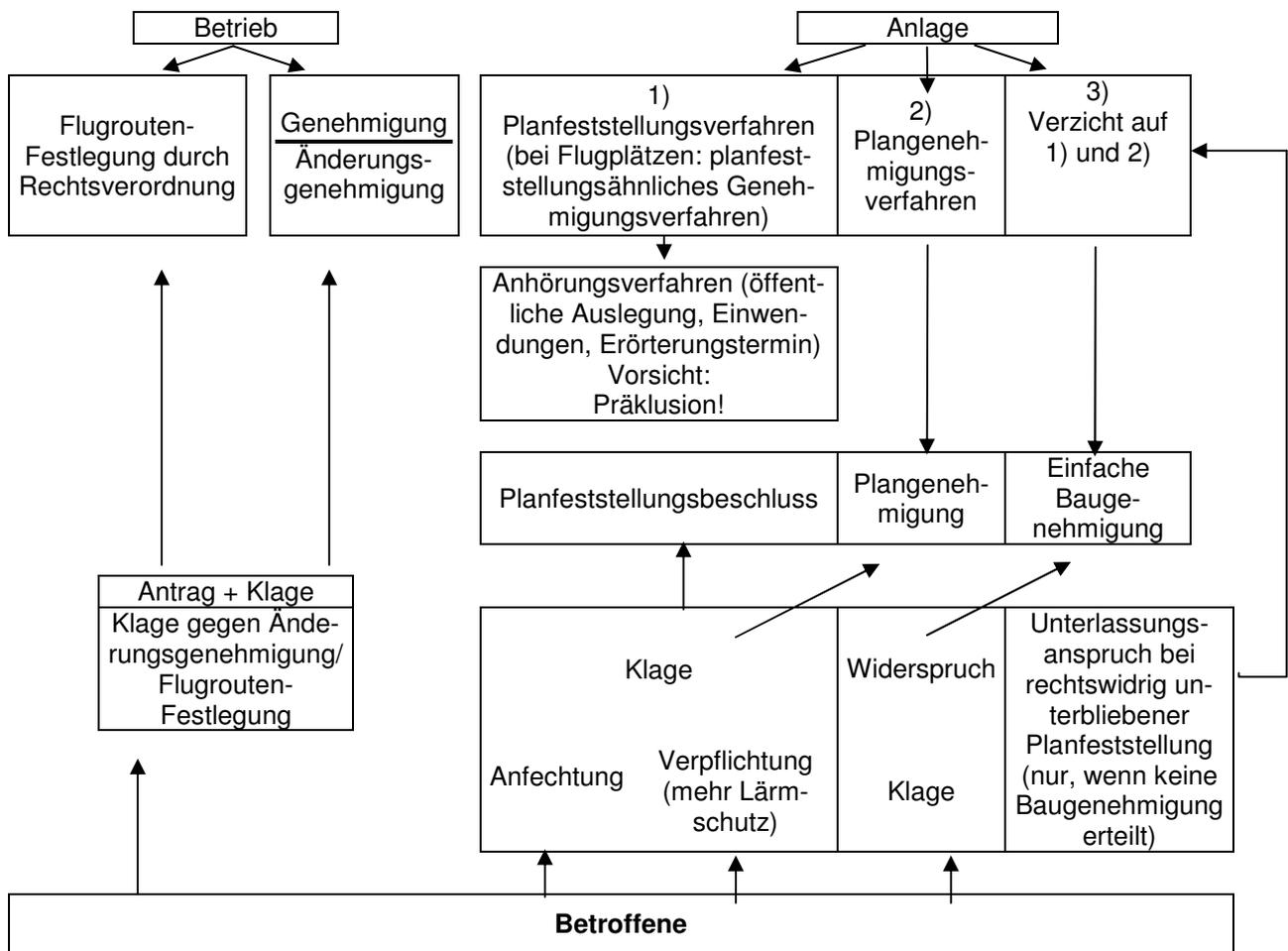
Fachplanungsrechtliche Grundlage ist das Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Das Luftverkehrsgesetz unterscheidet zwischen Neubau und wesentlicher Änderung von Anlage und von Betrieb. Nur bei Neubau und wesentlicher Änderung der Anlage kommt ein Planfeststellungsverfahren in Betracht. Zur Flughafenanlage gehören neben Start- und Landebahn, Rollbahnen, Taxiways, Vorfeldflächen etc. (sogenannte luftseitige Anlagen) auch die Hochbauten, wie Abfertigungsgebäude, Frachthallen, aber auch Parkhäuser, Gebäude der Luftfahrtgesellschaften etc. (landseitige Anlagen). Die Hochbauten können allerdings auch durch einfache Baugenehmigung zugelassen werden.

Für den Bau und die Änderung sowie die Nutzungsänderung von militärischen Flugplätzen (Umnutzung von militärisch in zivil) existieren Sonderregelungen. Sie benötigen kein Planfeststellungsverfahren, jedoch regelmäßig ein der Planfeststellung ähnliches Genehmigungsverfahren¹³ und bei baulichen Erweiterungen und erheblichen Umweltauswirkungen auch eine UVP.¹⁴

¹³ Literaturhinweis: U. Philipp-Gerlach et al. (2002): Rechtsschutz gegen Fluglärm und Flughafenerweiterung, 36 Seiten

¹⁴ Zur UVP-Pflicht bei luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen jetzt Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2007 – 4 C 9.06 – abrufbar unter www.bverwg.de, dort „Entscheidungssuche“.

Luftverkehrsrechtliche Zulassungsverfahren Kurzübersicht – Verfahren und Rechtsschutz



Zu 6.:

Sinn und Zweck des Verfahrens

Für die wesentliche Änderung des Betriebs eines Flugplatzes ist eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich. Eine wesentliche Änderung ist etwa die Zulassung größerer und schwererer Flugzeugtypen, die Zulassung anderer Flugzeuge (Motorflugzeuge auf Segelfluggelände etc.), die Zulassung anderer Betriebszeiten (Zulassung von Nachtflug) u.v.a.m.. Aber auch Betriebseinschränkungen, wie etwa Nachtflugverbote oder zeitliche Einschränkungen, das Verbot besonders lauten Fluggeräts etc. bedürfen einer Änderung der Genehmigung. Eine solche – die Auswirkungen des Flugbetriebs auf Betroffene mindernde – Betriebsbeschränkung durch Änderung der Genehmigung können die Betroffenen beantragen. Ein wichtiges Beispiel ist ein Antrag auf Nachtflugbeschränkungen auf größeren Flugplätzen. Ein – im Streitfall auch gerichtlich durchsetzbarer – Anspruch soll allerdings nur bestehen, wenn der Betrieb nicht von einer Planfeststellung erfasst oder die strengen Voraussetzungen nachträglicher Schutzansprüche (§ 75 Abs.2 VwVfG) vorliegen.

Verfahren

Das Verfahren wird häufig ähnlich einem Planfeststellungsverfahren gestaltet, was aber nur bei wesentlichen Änderungen der Anlage eines militärischen Flugplatzes und bei Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer UVP rechtlich zwingend ist. In Verfahren, die auf Einschränkungen des Flugbetriebs gerichtet sind, steht den Betroffenen – meist den Lärmbetroffenen – ein Antragsrecht zu. Das Verfahren ist von der Behörde zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Zu 15. und 16.:

6.3 Baurechtliche Planung

Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Nutzung in Grundzügen dar. Aus dem Plan kann abgelesen werden, wo im Gemeindegebiet Wohnbauflächen, Gewerbe- und Industrieauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen usw. vorhanden bzw. zukünftig entwickelbar sind. Der Flächennutzungsplan ist verbindlich für Behörden, er hat jedoch keine unmittelbare Rechtswirksamkeit für den Bürger. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans werden die Bebauungspläne abgeleitet. Der Inhalt des Flächennutzungsplans wird in § 5 BauGB geregelt.

Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plans) wird die noch unverbindliche Darstellung des Flächennutzungsplans konkretisiert und verbindlich festgesetzt. Er darf hierbei den Inhalten des Flächennutzungsplans nicht widersprechen. Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde als Satzung beschlossen. Durch den Plan und die textlichen Festsetzungen wird festgesetzt, welche Nutzung auf den einzelnen Grundstücken zulässig ist. Die Festsetzungsmöglichkeiten sind in § 9 BauGB angegeben. Aus dem Plan kann abgelesen werden, welche Nutzungsart, welche Geschossigkeit, welche Bebauungsdichte und welches Überbauungsmaß für die einzelnen Grundstücke festgesetzt sind. Darüber hinaus kann die durch Baulinien und Baugrenzen definierte Bebauungsform erfasst werden. Der Bebauungsplan legt Flächen für Sport- und Spielanlagen, Verkehrsflächen und Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (z.B. Grünflächen), fest.

Die Festsetzungen des Plans sind für den Grundstückseigentümer rechtsverbindlich. Er ist Grundlage für die Erteilung von Baugenehmigungen im Baugenehmigungsverfahren. Der Bebauungsplan ist grundsätzlich eine Angebotsplanung. Er lässt offen, wann die zulässige Bebauung realisiert wird und ob die Nutzungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden. Es gibt aber auch vorhabenbezogene Bebauungspläne, die eigens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung bestimmter Vorhaben (etwa eines sonst nicht zulässigen Einkaufszentrums) erstellt werden.

Separater oder integrierter Bestandteil des B-Planes ist der Grünordnungsplan (GOP). Dieser beschreibt u.a. die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen.

Für die Erstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ist regelmäßig eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Beschreibung des Plans und seiner Umweltauswirkungen wie auch evtl. Planungsalternativen hat regelmäßig in einem Umweltbericht zu erfolgen. Ausnahmen sind bei Bebauungsplänen in Innenstädten möglich. Nach dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte kann eine Kommune von einer Umweltprüfung absehen. Ein solcher B-Plan steht jedoch auf tönernen Füßen,

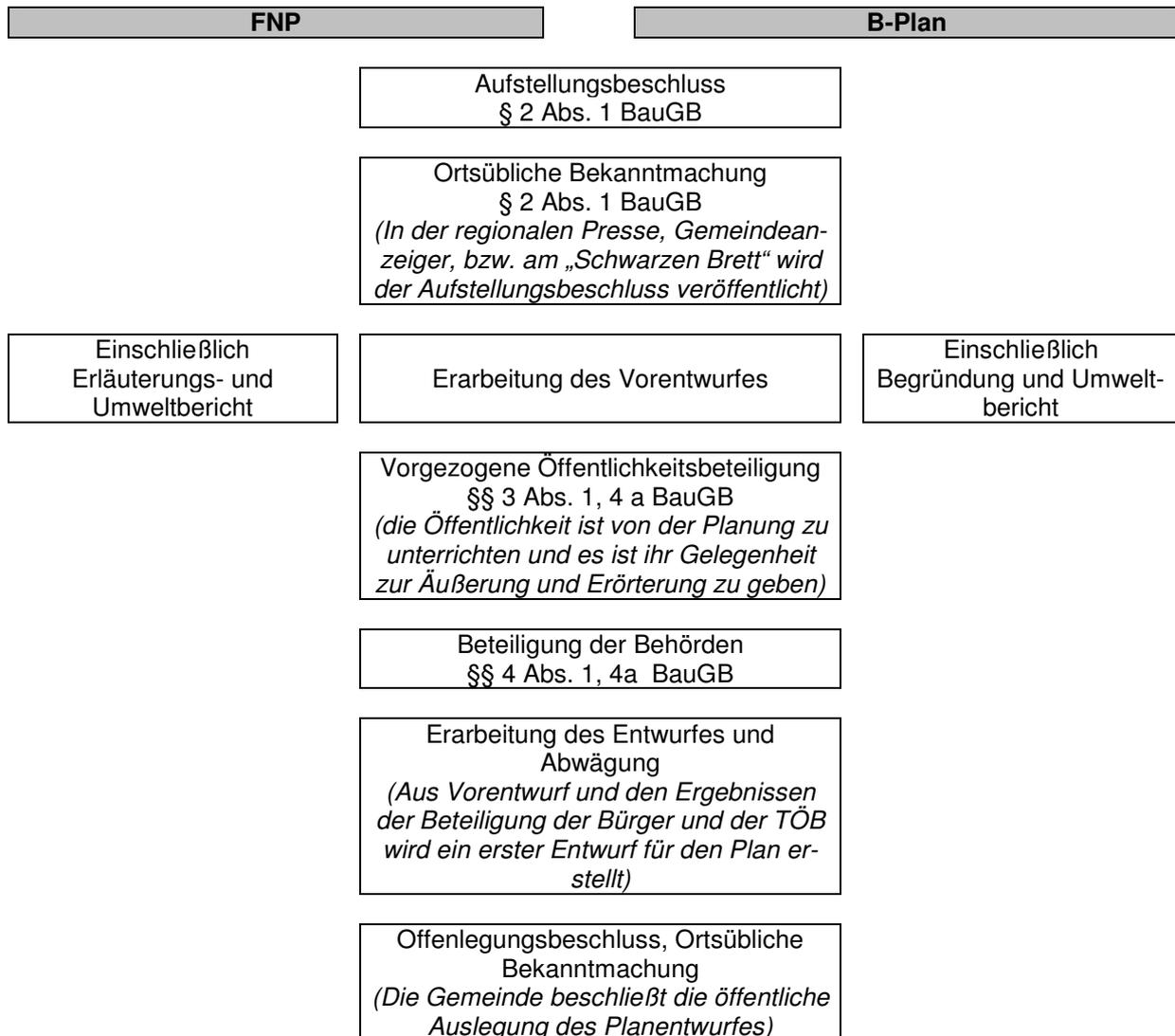
wenn sich im Nachhinein die Notwendigkeit einer Umweltprüfung ergibt, beispielsweise aufgrund festgestellter geschützter Arten und Biotope.

Seit Juli 2004 ist auch im BauGB die Möglichkeit eines Ausschlusses nicht oder nicht rechtzeitig vorgebrachter Stellungnahmen (Präklusion) vorgesehen. Im Gegensatz zum Verwaltungsrecht für Planfeststellungen ist dieser Ausschluss allerdings nicht zwingend. Nach § 4a Abs.6 BauGB können nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Vorhaben- und Erschließungspläne entsprechen in ihrem Aufstellungsprozedere wie auch in der Rechtswirksamkeit dem Bebauungsplan. Im Gegensatz zu diesen sind sie grundsätzlich jedoch vorhabenbezogen. Der Vorhabenträger muss vertraglich bestimmte Kosten und die Umsetzung der Planung innerhalb einer bestimmten Frist übernehmen.

Planungsablauf in der Bauleitplanung (Regelablauf)



Leitfaden Bürgerbeteiligung

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung
(Öffentliche Auslegung)
§§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 u. 4 BauGB
(Der Planentwurf ist für einen Monat öffentlich mitsamt wesentlicher bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen einsehbar und den Bürgern ist die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben)

Benachrichtigung der Behörden
§§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 u. 4 BauGB
(Den TÖB ist i.d.R. 1 Monat lang die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben)

Entgegennahme von Stellungnahmen
§ 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss über die Stellungnahmen
(bei Änderungen und Ergänzungen erneute öffentliche Auslegung und ff.)

Information über die Abwägung/über die Behandlung der Stellungnahmen
(ggf. öffentliche Bekanntmachung)

Beschluss der Gemeinde über den FNP

Beschluss des B-Plans als Satzung
§10 Abs. 1 BauGB

Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten
§ 6 Abs. 1 und 4

Genehmigung (soweit erforderlich) durch die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten
§10 Abs. 2 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der FNP wirksam
§ 6 Abs. 5 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der B-Plan rechtsverbindlich
§ 10 Abs. 3 BauGB

Anpassungspflicht für die beteiligten öffentlichen Planungsträger
§ 7 BauGB

Gegebenenfalls Darstellung und Ergänzung eines Sozialplanes
§ 180 BauGB

Zu 24:

Immissionsschutzrecht

Sinn und Zweck des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG

Bestimmte Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit gefährden oder erheblich belästigen, benötigen für ihre Errichtung und den Betrieb eine Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 4 BImSchG). Neben immissionsschutzrechtlichen Belangen wird im Genehmigungsverfahren geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Naturschutzrecht) Beachtung finden. Welche Anlagen im speziellen einer Genehmigung

nach BImSchG bedürfen, wird in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) aufgeführt; dies sind zum Beispiel Kraftwerke, Windkraftanlagen, diverse Industrieanlagen, aber auch Motorsportanlagen, Schießanlagen etc. Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens wird im Übrigen in der 9. BImSchV geregelt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren). Der § 19 BImSchG ermöglicht bei bestimmten Anlagen die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens. Für welche Anlagen das normale und für welche das vereinfachte Verfahren durchgeführt wird, ist ebenfalls in der 4. BImSchV aufgeführt.

Verfahrensablauf einer Genehmigung nach BImSchG und 9. BImSchV

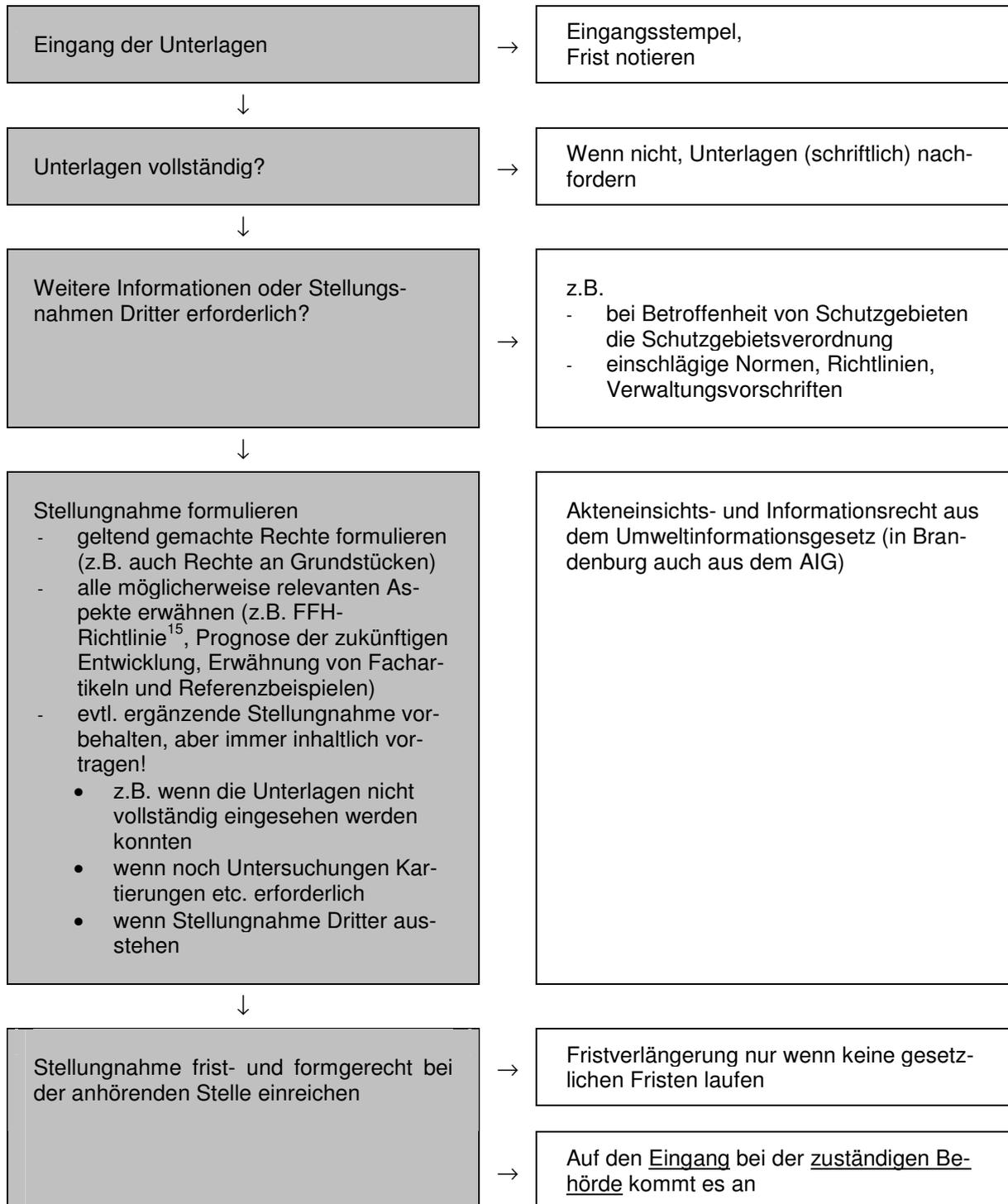
| Verfahrensschritte | |
|--------------------|--|
| 1 | Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde; Klärung des Umfangs der Antragsunterlagen, Beratung des Antragstellers durch die Genehmigungsbehörde (§ 2 der 9. BImSchV) |
| 2 | Umfang und Inhalt der Antragsunterlagen: Alles, was zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist, auch alle naturschutzrelevanten Unterlagen (§ 4 und §§ 4a-e der 9. BImSchV) |
| 3 | Scoping-Termin , bei UVP-pflichtigen Anlagen; Behörde kann Sachverständige und Dritte hinzuziehen (§ 2a der 9. BImSchV) |
| 4 | Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen durch die zuständige Behörde (§ 7 der 9. BImSchV) |
| 5 | Bekanntmachung des Vorhabens: Amtliches Veröffentlichungsblatt und örtliche Tageszeitungen (§ 8 der 9. BImSchV). Hinweis auf Ort und Zeit, wo und wann die Unterlagen einzusehen sind; Hinweis auf Einwendungsmöglichkeiten innerhalb der Einwendungsfrist; Hinweis auf Erörterungstermin |
| 6 | Auslegung der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde und an einer Stelle in der Nähe des Vorhabenstandortes; Einsicht während der Dienststunden (§ 10 der 9. BImSchV) |
| 7 | Gleichzeitige Beteiligung anderer Behörden (§ 11 der 9. BImSchV) |
| 8 | Erhebung von Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist (bis zwei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist, also ein Monat und zwei Wochen, siehe § 10 Abs. 3 BImSchG) |
| 9 | Erörterungstermin: Nicht öffentlich, Teilnahmerecht für alle Einwender, Behörde kann aber weitere Personen und auch die Öffentlichkeit (Presse etc.) zulassen |
| 10 | Genehmigungsentscheidung; Zustellung des Genehmigungsbescheids auch durch öffentliche Bekanntmachung möglich (bei größeren Vorhaben der Regelfall). Achtung: Abordnungsgemäßer Bekanntmachung und zweiwöchiger Auslegung des Genehmigungsbescheids beginnt die Rechtsmittelfrist (1 Monat) für den Widerspruch zu laufen. |

6 Teil C. – Hinweise zu Beteiligung und Verfahren

Verbandsbeteiligung

Für Naturschutzverbände ist nach §§ 58 ff BNatSchG und § 63 BbgNatSchG eine Mitwirkung bei bestimmten Planungs- und Zulassungsverfahren, an der Vorbereitung von Naturschutz-Verordnungen und anderen besonders naturschutzrelevanten Verfahren vorgesehen. Sie können sich gleichermaßen wie Behörden und andere Träger öffentlicher Belange an den Planungen beteiligen, indem sie sich dazu äußern. In Brandenburg werden die Stellungnahmen der Naturschutzverbände mit Ausnahme des Landesjagdverbandes durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände in Potsdam koordiniert.

**Stellungnahmen durch die anerkannten Naturschutzverbände –
Empfehlungen zur Gestaltung des verbandsinternen Ablaufs**



¹⁵ Literaturhinweis: D. Teßmer (2002): „Der Lebensraumschutz nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“, 65 Seiten; aktuell: die sogenannte A 143-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Westumfahrung Halle vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 – (abrufbar unter www.bverwg.de – „Entscheidungssuche“), mit der das Gericht die Prüfungsmaßstäbe bei möglichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten klar gestellt hat.

Informationsrechte

Gute Informationen sind die Grundlage, um sich eine eigene Meinung bilden und qualifiziert vertreten zu können. Das gilt auch und erst recht in Planungs- und Zulassungsverfahren. Die Geheimniskrämerei vieler Behörden zeugt vielfach von Unsicherheiten und fehlender Rechtskenntnis; so manches Mal haben sie aber auch tatsächlich etwas zu verbergen. Andere kennen und respektieren die gesetzlich garantierten Informationsrechte aller Bürger und Verbände und gewähren die Informationen auch zügig und zweckmäßig.

Die beste Möglichkeit, in Planungsunterlagen Einsicht zu nehmen, ist während der Auslegungsfristen. Zu dieser Zeit werden zumindest die wichtigsten Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In diese, aber auch alle weiteren Unterlagen kann Einsicht (oder auch die Überlassung von Ablichtungen) verlangt werden, wobei bedauerlicherweise die Informationsrechte in Brandenburg auf eine ganze Reihe von Gesetzen verteilt sind: Das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) regelt die Gewährung von Umweltinformationen durch Landes- und Kommunalbehörden und verweist im Wesentlichen auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG), welches wiederum direkt den Informationszugang bei Bundesbehörden (wie dem Eisenbahn-Bundesamt, den Wasser- und Schifffahrtsämtern usw.) regelt. Beide stehen neben dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), das wiederum das Erlangen von Informationen, die nicht Umweltinformationen sind, von Landesbehörden regelt und neben dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das den Informationszugang bei Bundesbehörden regelt.

Jeder Bürger hat nach dem AIG das Recht, unabhängig von seiner Betroffenheit die Akten von Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbänden einzusehen. Dies gilt „soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.“ Das Recht auf Akteneinsicht muss in der Regel bei der aktenführenden Behörde beantragt werden. Auskünfte zur Akteneinsicht in Brandenburg erteilt das Büro der Landesbeauftragten für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht (<http://www.lida.brandenburg.de>). Die Landesbeauftragte ist mit ihrer informativen Internetpräsenz nicht nur wichtigste Informationsquelle zum Informationszugang. Sie ist zugleich auch Beschwerdestelle, wenn Informationen nicht oder nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form gewährt werden.

Ein weiteres Gesetz zur Beschaffung von Informationen ist das Umweltinformationsgesetz (UIG). Nachdem der Bund sein Umweltinformationsgesetz auf seine Behörden beschränkte, hat Brandenburg seit Frühjahr 2007 ein eigenes Umweltinformationsgesetz, das aber im Wesentlichen auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes verweist. Soweit es sich um Umweltinformationen handelt, ist das AIG nicht anwendbar. Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Es können prinzipiell alle Privatpersonen, Vereine, Bürgerinitiativen etc. Anträge bei einer mit Umweltaufgaben betrauten Behörde stellen. Der Antrag muss so konkret gestellt werden, dass die Behörde erkennen kann, welche Unterlagen notwendig sind. Diese können zum Beispiel Gutachten, Stellungnahmen, Umweltdaten oder Unterlagen zu geplanten oder durchgeführten Maßnahmen sein. Der Antragsteller kann wählen, in welcher Form (durch Akteneinsicht, als Kopie oder digital) er die Informationen erhalten möchte, sofern dies für die Behörde möglich ist und nicht unzumutbaren Aufwand erzeugt. Es können Auslagen erhoben werden, deren (voraussichtliche) Höhe bei der zuständigen Behörde erfragt werden kann. Eine „Kurzanleitung für die Informationsbeschaffung nach UIG“ gibt die folgende Übersicht:

Leitfaden Bürgerbeteiligung

Voraussetzungen:

- Anspruch kann erheben: natürliche und juristische Personen (e.V., GmbH etc. Personen, Bürgerinitiativen etc.) (BVerwG v. 25.03.1999 – 7 C 21.98 – ZuR 1999, 277), auch Gemeinden, wenn ihr Selbstverwaltungsrecht berührt ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.02.2008 – 4 C 13.07 -).
- Anspruch richtet sich gegen
 - **Behörden** mit (zumindest auch) Umweltaufgaben, z.B. jede Zulassungsbehörde für umweltrelevante Vorhaben,
 - **Privatpersonen**, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und der Aufsicht von Behörden unterstellt sind (z.B. Schornsteinfeger, TÜV, Umweltgutachter).
- Anspruch richtet sich auf **Umweltinformationen**
Gutachten, Stellungnahmen, Daten über die Umwelt, über Umweltbeeinträchtigungen (Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen usw.), menschliche Gesundheit, über umweltrelevante Maßnahmen/Programme etc., z. B. auch finanzielle Förderung von Anlagen (BVerwG v. 25.03.1999 – 7 C 21.98 – ZuR 1999, 277 gegen OVG Lüneburg v. 19.11.1997 – 7 L 5672.96 – ZuR 1998, 85), über die Finanzierung des Vorhabens und auch die Finanzkraft des Vorhabenträgers (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.02.2008 – 4 C 13.07 -).
- Anspruch auf **antragsgemäße Bescheidung**
Antragsteller/in wählt die Form der Informationen (Akteneinsicht, Übersendung in Kopie/auf Diskette etc.) soweit nicht unzumutbar (BVerwG v. 06.12.1996 – 7 C 64.95 – ZuR 1997, 87)
Antrag muss hinreichend bestimmt sein (gewünschte Info benennen/umschreiben!)

Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchs

- bei erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit u.ä.
- während strafrechtlichem/ordnungsbehördlichem Ermittlungs-/Gerichtsverfahren **nicht** während „einfachen“ verwaltungsrechtlichen Verfahren, § 6 Abs. 1
- bei Gefahr erheblicher Beeinträchtigung der Umwelt etc.
- bei nicht abgeschlossenen/aufbereiteten Informationen, verwaltungsinternen Mitteilungen, Beratungen (nicht hinsichtlich der Beratungsgegenstände, etwa Gutachten, Stellungnahmen (OVG Schleswig v. 15.09.1998 – 4 L 139/98 – NVwZ 1999, 670)
- bei Beeinträchtigung von Privatinteressen durch Preisgabe personenbezogener Daten, geistigen Eigentums (Urheberrechte), als solcher erkenntlicher Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (Einzelfallprüfung! – keine „Ausrede“) – aber Ausnahmen bei Informationen über rechtswidrige Umweltbelastungen (VGH Mannheim v. 10.06.1998 – 10 S 58.97 – ZuR 1999, 133); überwiegt das Informations- gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse, kann die Vorlage zugleich erforderlich sein (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.02.2008 – 20 F 2.07 -).

Bei Beschränkung der Ausschlussgründe auf Teile der Informationen:

Anspruch auf die nicht ausgeschlossenen Teile!, § 4 Abs. 2

Entscheidung:

Frist: 1 Monat, bei komplizierten Angelegenheiten 2 Monate
Kosten: nicht für Ablehnung, nicht zu hoch (EuGH v. 09.09.1999 – Rs. C 217/97 – ZuR 2000, 16) (300,- DM für Prüfung und Übersendung von 7 Kopien zu hoch – VG Braunschweig v. 05.08.1997 – 9 A 9448.98 – ZuR 1998, 159); nach Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (vom 23.05.2007) Ablehnung von Anträgen und auch mündliche und einfache schriftliche Auskünfte kostenfrei

bei Ablehnung oder Fristablauf  ohne Entscheidung

Anspruch auf erneute Überprüfung auf Antrag, der an die Behörde zu richten ist, die die Information nicht oder nicht richtig erteilt hat (Antrag ist binnen Monatsfrist zu stellen, Entscheidung binnen Monatsfrist zu überprüfen).

Klage: vor dem **Verwaltungsgericht**

Kosten in der Regel nach „Auffangstreitwert“, daher relativ geringes Kostenrisiko (VG Berlin v. 17.09.1999 - 13 A 207.99 -)

7 Rechtsmittel – Welche Möglichkeiten gibt es?

Widerspruch (förmlicher Rechtsbehelf)

Gegen einen Verwaltungsakt kann in vielen Fällen Widerspruch erhoben werden. Das ist regelmäßig der sogenannten Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen, die ein Verwaltungsakt enthalten muss. Ist eine solche vorhanden und korrekt, läuft eine Frist von einem Monat, innerhalb derer der Widerspruch bei der zuständigen Behörde eingegangen sein muss. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, handelt es sich entweder nicht um einen Verwaltungsakt oder die Frist verlängert sich auf ein Jahr. Ein Widerspruch kann nur gegen einen Verwaltungsakt eingelegt werden, der eigene Rechte des/der Widerspruchsführers/in verletzt oder verletzen kann. Die Voraussetzungen eines erfolgversprechenden Widerspruchs können hier nicht im Einzelnen geschildert werden, weil sie sich nur im Einzelfall beurteilen lassen. Widersprüche können kostenpflichtig sein. Ob und in welcher Höhe Kosten entstehen, kann bei der zuständigen Behörde erfragt werden.

Fachaufsichts- und Dienstaufsichtsbeschwerde (formloser Rechtsbehelf)

Bei der Fachaufsichtsbeschwerde kann eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Entscheidung einer Verwaltung veranlasst werden. Sie wird bei der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde gestellt, dies ist in der Regel die übergeordnete Behörde/Instanz. Beispielsweise wäre das MLUV bei einer Fehlentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde zuständig.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich speziell gegen einen bestimmten Mitarbeiter einer Behörde, dessen Verhalten überprüft werden soll. Sie wird an den zuständigen Vorgesetzten gerichtet. Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann man zwar gegen einen Mitarbeiter vorgehen, allerdings wird dadurch nicht die konkrete Entscheidung angegriffen; diese hat weiterhin Bestand.

Klage

Gegen Verwaltungsakte, wie eine Baugenehmigung, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, einen Planfeststellungsbeschluss, eine Plangenehmigung etc. kann Klage erhoben, wer in seinen/ihren eigenen Rechten verletzt ist und – soweit gesetzlich vorgesehen – das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt hat. Eine Verletzung in eigenen Rechten kann vorliegen, wenn beispielsweise unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen zugelassen werden oder Eigentum zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Eine Ausnahme gilt auch insoweit für die Naturschutzverbände: sie können die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege mit der Klage geltend machen, soweit ihnen ein Klagerecht gesetzlich zugebilligt wurde (s. Verbandsklage). Die Klagevoraussetzungen können an dieser Stelle im Einzelnen nicht geschildert werden. Im Ernstfall sollte eine rechtliche Beratung gesucht werden.

Die Kosten für Prozess und Anwälte können eine beträchtliche Höhe erreichen und müssen bei einem negativen Ausgang des Verfahrens selbst getragen werden. Es ist also ratsam die Aussichten auf Erfolg eines Gerichtsverfahrens vor der Einreichung der Klage sehr genau zu prüfen und die Finanzierung der Kosten sicher zu stellen.

Verbandsklage

Ein wichtiges juristisches Instrument der Naturschutzverbände ist die Verbandsklage. Ein Naturschutzverband hat das Recht, bestimmten Maßnahmen, die dem Naturschutz abträglich sind, zu widersprechen und gegen diese zu klagen. Das Bundesnaturschutzgesetz und die Landesnaturschutzgesetze weisen den Verbänden die Wahrnehmung von Aufgaben des

Naturschutzes und der Landschaftspflege gesetzlich zu. Das Gesetz macht sie zu den einzigen unabhängigen Vertretern des Naturschutzes und der Landschaftspflege in bestimmten Verwaltungsverfahren, da sie nicht der politischen Einflussnahme wie Naturschutzbehörden unterliegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sie vor einiger Zeit als „Anwälte der Natur“ bezeichnet. §§ 58 ff BNatSchG und § 65 i. V. m. § 63 Abs. 3 Nr. 5, 6, 9 BbgNatSchG formulieren die Fälle, in denen eine Verbandsklage in Brandenburg möglich ist.

Normenkontrolle

Normenkontrollklagen richten sich gegen Rechtsverordnungen, wie etwa Schutzgebietsverordnungen, oder Satzungen, wie etwa gemeindliche Bebauungspläne. Einen Antrag auf Normenkontrolle können betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie Behörden (nicht aber die anerkannten Naturschutzverbände) nach § 47 VwGO stellen, um überprüfen zu lassen, ob eine sogenannte untergesetzliche Norm (in Abgrenzung zum Verwaltungsakt, wie etwa der Genehmigung) rechtmäßig ist.

Häufige Kritikpunkte sind: Wurden alle Träger, Verbände und betroffenen Bürger beteiligt, wurden die Auslegefristen eingehalten und waren die Unterlagen vollständig? Oftmals stellt sich die Frage, ob die jeweilige Maßnahme überhaupt notwendig ist und ob Alternativvarianten ausreichend geprüft wurden. Einen zentralen Punkt stellt häufig die Frage dar, ob alle betroffenen Rechte gesehen und gerecht abgewogen wurden.

Die UVP, der Umweltbericht und andere naturschutzfachliche Prüfungen, wie der landschaftspflegerische Begleitplan, stellen einen weiteren Punkt dar, der genau geprüft werden sollte. Zum einen stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse im Abwägungsprozess ausreichend berücksichtigt wurden. Und zum anderen sollten die Grundlagendaten der Untersuchungen geprüft werden. Es kommt durchaus vor, dass bestimmte Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Biotop bei den Kartierungen zur UVP nicht mit erfasst werden. Naturschutzverbände sollten daher notfalls eigene Daten einbringen, insbesondere bei Rote Liste- oder FFH-Arten bzw. geschützten Biotopen.

Klagen nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz

Relativ „jung“ ist die Klagemöglichkeit nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Umwelt-RBG), die es seit Dezember 2006 gibt. Nach diesem Gesetz können anerkannte Vereinigungen bei Vorhaben und Maßnahmen, die einer UVP bedürfen, einen Verstoß gegen dem Umweltschutz dienende Vorschriften rügen. Auch das Fehlen einer UVP kann auf diesem Wege gerügt werden. Die Klagevoraussetzungen sind in der Literatur umstritten und in der Rechtsprechung noch nicht „durchentschieden“.

Das Umwelt-RBG kennt ein eigenes Anerkennungsverfahren, wobei anerkannte Naturschutzverbände automatisch auch die Anerkennung nach dem Umwelt-RBG genießen. Es gibt bereits eine Reihe von weiteren Vereinigungen, die eine Anerkennung nach dem Umwelt-RBG beantragt haben, um als Vereinigung gegen UVP-pflichtige Vorhaben im Zulassungsverfahren und auch vor Gericht auftreten zu können.

Klagen nach dem Umweltschadensgesetz

Am 14. November 2007 ist das Umweltschadensgesetz in Kraft getreten. Damit ändern sich die Haftungsgrundlagen für Unternehmen: Wer bei einer beruflichen Tätigkeit die Umwelt schädigt, muss den Schaden auf eigene Kosten beseitigen. Ein Umweltschaden ist insbesondere ein Schaden an Arten, natürlichen Lebensräumen, Gewässern oder Boden. Für bestimmte Tätigkeiten - z. B. Betrieb eines Kraftwerks oder einer Abfalldeponie, der Transport von Gefahrgütern auf der Straße oder die Einleitung von Stoffen in Gewässer - kommt es nicht auf ein Verschulden an. Um gegen Verursacher eines Umweltschadens vorzugehen, können sich betroffene Einzelpersonen und Umweltverbände an die Behörden wenden.

Auch gerichtliches Einschreiten ist möglich. Umweltverbände können Behörden auf Missstände hinweisen und Sanierungsverfahren anstoßen. Wie wirksam dieses Instrument ist, wird maßgeblich davon abhängen, wie intensiv Verbände und Initiativen davon Gebrauch machen.

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Per Bürgerentscheid können bestimmte Entscheidungen der Gemeinde durch die Bürger gefällt werden, d.h. ein Bürgerentscheid kommt einem Beschluss der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung gleich. Um einen Bürgerentscheid zu erwirken, muss zunächst ein Bürgerbegehren durchgeführt werden. Je nach Bundesland gelten unterschiedliche Regelungen für Bürgerbegehren und -entscheide. Das Bürgerbegehren führt in Brandenburg nach § 20 der Gemeindeordnung zu einem Bürgerentscheid, wenn 10% der Bürger auf den Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens unterschrieben haben. Durch das Bürgerbegehren sollen die Einwohner einer Gemeinde bekunden, dass sie einen Bürgerentscheid zu einer bestimmten Fragestellung befürworten. Von einem Bürgerbegehren sind jedoch unter anderem Bebauungspläne, Flächennutzungspläne und Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Petition

Mit einer Petition kann man sich einzeln oder in Gemeinschaft schriftlich mit Anregung, Kritik oder Beschwerde an den Bundestag, den Landtag, die gewählten Vertreter der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften (Städte und Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte) und jede sonstige staatliche oder kommunale Stelle wenden. Zuvor sollte geklärt sein, welches Parlament für das Anliegen tatsächlich eine Entscheidungskompetenz hat. Beispielsweise gehört eine Petition zu einer Bundeswasserstraßenplanung in den Petitionsausschuss des Bundestages und die Petition zur Planung einer Landesstraße in den Petitionsausschuss des Landtages. Das Petitionsrecht ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht (Art. 17 GG, Art. 24 BbgVerf). „Es besteht ein Anspruch auf Bescheid in angemessener Frist“ (Art. 24 BbgVerf). Über Petitionen entscheiden die Petitionsausschüsse der Parlamente, d.h. des Bundestages, des Landtages und des Kreistages (vgl. Teil 3 – Adressen). Besonders bürgerfreundlich sind Petitionen an den Bundestag. Sie können per Mail gestellt werden. Über den Stand der Bearbeitung und andere Petitionen informiert die Internetseite des Bundestages.

Für Petitionen an den Landtag Brandenburg gilt das Petitionsgesetz des Landes Brandenburg (PetG). Über die dem Landtag zugeleiteten Petitionen entscheidet ein aus Mitgliedern des Landtages bestehender, für diesen besonderen Zweck eingesetzter Petitionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann die Petition dem Plenum des Landtages zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen. Eine Fraktion des Landtages oder zehn seiner Mitglieder können beantragen, dass eine Petition im Plenum des Landtages entschieden wird.

Beschwerde wegen Verletzung von EU-Naturschutzrecht

Wenn schwerwiegende Bedenken gegen Vorhaben bestehen, die FFH- und Vogelschutzgebiete beeinträchtigen, haben Bürgerinnen und Bürger wie auch Vereine die Möglichkeit, eine Beschwerde an die zuständige EU-Kommission zu richten. Dafür existiert ein Formular, dessen Ausfüllung detaillierte naturschutzfachliche Kenntnisse voraussetzt. Es ist bei den anerkannten Naturschutzverbänden erhältlich.

Beachtet werden muss, dass Beschwerden gegen Absichten und unvollendete Planungen in der Regel nur formell bearbeitet werden. Beschwerden gegen formelle Beschlüsse – beispielsweise das Baurecht für eine Straße – können theoretisch jedoch bis zu einem Verfahren der EU gegen die entsprechende Körperschaft führen.

LEITFADEN BÜRGERBETEILIGUNG

Eine Handreichung für Bürger/innen, Naturschützer/innen
und Kommunen im Land Brandenburg

Teil 2 Öffentlichkeits- und politische Arbeit

Autorin:
Aloisia Schönke

ARGUS Potsdam e.V.
Haus der Natur
Lindenstr. 34
14467 Potsdam
Tel.: 0331 201 55 11
Fax: 0331 201 55 12
E-mail: info@argus-potsdam.de
www.argus-potsdam.de

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel.: 0331- 20155-50
Fax: 0331 - 20155-55
E-mail: info@landesbuero.de
www.landesbuero.de

| | |
|---|----|
| 1 Bürger- und Naturschutzinitiativen | 3 |
| 1.1 SINN UND FUNKTIONSWEISE..... | 3 |
| 1.2 DIE GRÜNDUNG | 3 |
| 1.3 ABLAUF VON TREFFEN | 4 |
| 1.4 AUFGABEN VERGEBEN | 4 |
| 1.5 WELCHE ORGANISATIONSFORM?..... | 4 |
| 1.5.1 Freie Gruppe oder Verein?..... | 4 |
| 1.5.2 Ein Verein braucht eine Satzung..... | 5 |
| 1.5.3 Hauptversammlung und Versammlungsprotokoll | 5 |
| 1.5.4 Auswege aus der unflexiblen Vereinsstruktur..... | 5 |
| 2 Die Pressearbeit | 6 |
| 2.1 DIE BÜRGERINITIATIVE/DER VEREIN IST GEGRÜNDET, DIE PRESSEARBEIT BEGINNT... .. | 6 |
| 2.2 PRESSEKONFERENZ..... | 6 |
| 2.3 DIE PRESSEMITTEILUNG..... | 6 |
| 2.4 PRESSEVERTEILER..... | 7 |
| 2.5 FREIANZEIGEN | 7 |
| 2.6 LESERBRIEFE SCHREIBEN | 7 |
| 3 Weitere Aktivitäten | 7 |
| 3.1 KONTAKT ZUR POLITIK..... | 7 |
| 3.2 AKTIONSTAGE | 7 |
| 3.3 AUSSTELLUNGEN | 7 |
| 3.4 BÜCHERTISCHE..... | 8 |
| 3.5 CAMPS UND KUNDGEBUNGEN | 8 |
| 3.6 LINDWURM..... | 8 |
| 3.7 ORTSBEGEHUNGEN UND EXKURSIONEN..... | 8 |
| 3.8 PLAKATE VERWENDEN | 8 |
| 3.9 POSTKARTENAKTION..... | 9 |
| 3.10 STRAßENTHEATER..... | 9 |
| 3.11 ÜBERREICHEN EINER RESOLUTION | 9 |
| 3.12 UNTERSCHRIFTENAKTION | 9 |
| 3.13 BETEILIGUNG AN VERFAHREN..... | 9 |
| 4 Wie finanziert man eine Bürgerinitiative oder einen Naturschutzverein? | 9 |
| 5 Der Beitritt in eine Dachorganisation | 10 |
| 6 Literatur: | 10 |

1 Bürger- und Naturschutzinitiativen

1.1 Sinn und Funktionsweise

Warum entstehen Bürgerinitiativen?

Es gibt ein Problem (z. B. Fluglärm über der Wohnung oder eine Ortsumgehung durch ein Landschaftsschutzgebiet), das von der etablierten Politik nicht gelöst wird. Ein Einzelner kommt zu dem Schluss, dass er diese Fehlentwicklung oder diesen Mangel beheben will und sucht sich Gleichgesinnte. Bürgerinitiativen wollen also ein gemeinsames Ziel erreichen.

Gemeinsam sind wir stark ...

EinzelkämpferInnen haben in der Regel geringere Erfolgsaussichten in der Auseinandersetzung mit Organisationen oder Institutionen als Gruppen oder Vereine. Die Zusammenarbeit bündelt die Kräfte, ermöglicht eine Arbeitsteilung und erhöht somit die Wirksamkeit von Aktionen. Auch wird durch den Austausch in einer Bürgerinitiative das Problembewusstsein erweitert, indem eigene Vorstellungen durch Einwände von anderen relativiert werden. Je mehr Menschen man für eine Sache gewinnen kann, desto mehr Einfluss kann man auf eine Sache nehmen.

Wo stehen Bürgerinitiativen in der Politik?

Einzelne PolitikerInnen oder Parteien wollen den Bürgerinitiativen das Recht politisch aktiv zu werden absprechen. Nach dem Grundgesetz dürfen Bürgerinitiativen jedoch gebildet werden.

Wie arbeitet eine Bürgerinitiative?

In einem Kreis von Gleichberechtigten, die sich gegenseitig vertrauen, wird ein Ziel verfolgt. Der jeweils Handelnde ist gegenüber der Gruppe verantwortlich. Bei gemeinsamen Aktionen dürfen grundsätzlich Helfer oder auch Unbeteiligte nicht durch Gewalt oder finanziell gefährdet werden. Bei langwierigen Vorhaben hilft nur ein langer Atem und vielfältige Maßnahmen, denn nur „steter Tropfen höhlt den Stein“. Die Sprache einer Bürgerinitiative muss einfach und verständlich sein, Fachjargon sollte vermieden werden. Verbündete sind grundsätzlich wichtig, sie sollen gesucht und der Kontakt gepflegt werden, sie dürfen aber nicht die Bürgerinitiative vereinnahmen. Es ist günstig „Insiderwissen“ zu haben, und zu wissen, wer mit wem politisch zusammenarbeitet. Einige Mitglieder der Bürgerinitiative sollten sich außerdem auch eine Sachkenntnis aneignen.

1.2 Die Gründung

So fängt's an...

Eine oder mehrere Personen wollen aktiv gegen eine Unzulänglichkeit vorgehen und besprechen sich mit FreundInnen, NachbarInnen oder/und Bekannten. Sie organisieren ein Treffen.

Gründliche Information

Zu Beginn muss man sich erst selbst gründlich informieren, denn nur wer gut informiert ist, kann andere überzeugen und in Diskussionen mit Behörden und Fachleuten mitreden. Ansprechpartner sind hierfür in erster Linie Behörden, die verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen. Hier sollte man sich nicht mit lapidaren Antworten abspesen lassen, sondern gezielt nachfragen. Es sollte auch versucht werden, „Insider“ anzusprechen.

Wie macht man auf sein Anliegen aufmerksam

Die einfachste Form hierzu ist neben dem persönlichen Gespräch das Flugblatt. Auf Flugblättern ist es besser und billiger nur die Vorderseite zu beschreiben. Aus dem Text soll klar hervorgehen, worum es geht und wann und wo der Treffpunkt zur Gründung der Initiative ist. Der Text sollte durch kurze Sätze leicht lesbar und die Aufmachung graphisch übersichtlich sein. Werden Fremdwörter verwendet, stehen diese in Klammern hinter dem deutschen Wort. Am Schluss muss das Flugblatt nach dem Presserecht die Adresse des Verantwortlichen enthalten. Wichtig ist neben dem Namen und der Adresse auch, dass Telefon, Fax oder E-Mail zur direkten Kontaktaufnahme angegeben ist. Die fertige Kopier- oder Druckvorlage wird anschließend vervielfältigt.

Flugblätter verteilen

Die Flugblätter werden in Briefkästen des betroffenen Stadtviertels verteilt oder nach dem Klingeln den Hausbewohnern direkt mit einer kurzen Erklärung übergeben. Das Verteilen von Flugblättern kann grundsätzlich nicht verboten werden, auch nicht vor Schulen oder Fabriken. Wichtig ist, dass die Verteiler auf dem öffentlichen Gehweg bleiben. Toreinfahrt oder Schulhof unterliegen dem Hausrecht. Dort kann das Verteilen verboten werden.

Die Gründungsversammlung

Auf einer Versammlung wird zur Gründung einer Bürger- oder Naturschutzinitiative aufgerufen. Als Versammlungsort können Räume in Bürgerzentren, Gemeindehäusern oder Hinterzimmern von Gaststätten dienen. Es sollte vermieden werden, dass der Termin zur gleichen Zeit wie ein Fußballspiel oder vor und während Sonn- und Feiertagen liegt. Erfahrungsgemäß sind Dienstag und Donnerstag günstige Tage für Versammlungen. Für Kinder und jüngere Jugendliche ist nachmittags und für Berufstätige abends die beste Zeit. Der Gründungsausschuss begrüßt und übernimmt die Sitzungsleitung. Jedes Mitglied berichtet in kurzen Redebeiträgen, wie die Situation aussieht. Es muss auch geklärt werden, ob die Bürgerinitiative in der Organisationsform eines Vereins oder einer Gruppe gegründet wird.

1.3 Ablauf von Treffen

Gute Treffen sind von zentraler Bedeutung für jede Gruppenarbeit. Interner Austausch ermöglicht eine gleichberechtigte Mitarbeit vieler und eine realistische Zeitplanung. Der Termin von Treffen sollte rechtzeitig, am besten auf dem vorhergehenden Treffen festgelegt werden. Beim Treffen sollte am Anfang eine Tagesordnung aufgestellt werden. Zwischen den einzelnen Abschnitten sollten genug Pausen sein und Ergebnisse protokolliert werden. Gerade bei komplexen Problemen oder in schwierigen Gruppensituationen kann eine Moderation hilfreich sein.

1.4 Aufgaben vergeben

Auf einer Versammlung müssen die einzelnen Aufgaben verteilt werden:

- Informationen über Planungen verschaffen
- Kontakte mit PolitikerInnen und der Verwaltung aufnehmen
- Planungen und Gutachten kritisieren
- Treffen organisieren
- Briefe schreiben, Flugblätter und Presseerklärungen schreiben
- Hausbesuche machen, an Straßendiskussionen teilnehmen
- Sich um die Finanzen kümmern

Die Namen und Adressen von möglichen Aktiven werden schriftlich festgehalten. Damit einzelne nicht „unentbehrlich“ werden und unter der Last der Verantwortung zusammenbrechen, sollte es für wichtige und komplizierte Aufgaben immer zwei Verantwortliche geben. Wichtig ist es, einen Zeitplan für die einzelnen Arbeiten aufzustellen, damit das Projekt/die Veranstaltung rechtzeitig abgeschlossen ist. Für komplexe Projekte muss dazu ein Netzplan aufgestellt werden. Das heißt hier gibt es ein enges Geflecht von Aufgaben, die immer von einer Vielzahl anderer Arbeiten abhängen. Als Beispiel soll hier der Ablauf eines Hausbaus dienen. So muss vor dem Umzug fertig tapeziert und gestrichen sein. Tapeziert werden kann erst, wenn der Elektriker fertig ist, aber auch erst, wenn die Fliesen gelegt sind. Hilfreich für die Planung kann es sein, die einzelnen Arbeiten auf Zettel zu schreiben, logisch und zeitlich zu sortieren und auf Packpapier aufzukleben und an die Wand zu hängen.

1.5 Welche Organisationsform?

1.5.1 Freie Gruppe oder Verein?

Die **Bürgerinitiative, freie Gruppe** oder **Naturschutzinitiative** ist sehr leicht zu gründen, da keine formellen Ansprüche an die Organisationsform gestellt werden. Sie genießt die höchste Form von gleichberechtigter Zusammenarbeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Aktionen können spontan und ohne Absprache mit irgendwelchen Gremien erfolgen. Es kann jedoch schwierig sein einen gemeinsamen Nenner bei der Festlegung von Zielen, Vorgehensweise und Verwendung von Geldern zu finden, da bei Entscheidungen alle beteiligt sind. Gibt es innerhalb einer Bürgerinitiative

mehrere Arbeitsbereiche oder Projekte so ist es sinnvoll nur jeweils die direkt Betroffenen entscheiden zu lassen. Informationsveranstaltungen dienen dann nur dem Austausch und der Besprechung von Fragen, die alle angehen. Um eine konstruktive Gruppenarbeit zu ermöglichen, ist es nötig, dass Ziele gemeinsam entwickelt und diskutiert werden, um „an einem Strang zu ziehen“. Auch sich einschleichende Rollenverteilungen und informelle Hierarchien, die vor allem weniger durchsetzungsfähige Männer und Frauen behindern, müssen reflektiert und abgebaut werden. Hierzu gehört z. B. dass Männer die „Macher“ sind und Frauen sich um die „Atmosphäre“ kümmern.

Der Vorteil einer **Vereinsgründung** besteht darin, dass nicht die Mitglieder mit ihrem Privatvermögen haften, sondern nur mit dem Vereinsvermögen. Ein eingetragener Verein kann einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt stellen. Dies ist eine Voraussetzung für den Erhalt öffentlicher Zuschüsse, das Ausstellen von Spendenquittungen und das Eröffnen eines Kontos. Den wesentlichen Rahmen für das Vereinsrecht geben die §§21-79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Umwelt-RBG), das es seit Dezember 2006 gibt, können anerkannte Vereinigungen bei Vorhaben und Maßnahmen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen, einen Verstoß gegen dem Umweltschutz dienende Vorschriften rügen. Auch das Fehlen einer UVP kann auf diesem Wege gerügt werden.

Das Umwelt-RBG kennt ein eigenes Anerkennungsverfahren, wobei anerkannte Naturschutzverbände automatisch auch die Anerkennung nach dem Umwelt-RBG genießen. Es gibt bereits eine Reihe von weiteren Vereinigungen, die eine Anerkennung nach dem Umwelt-RBG beantragt haben, um als Vereinigung gegen UVP-pflichtige Vorhaben im Zulassungsverfahren und auch vor Gericht auftreten zu können.

1.5.2 Ein Verein braucht eine Satzung

Ein Verein unterliegt bestimmten rechtlichen Zwängen. So muss jeder Verein eine Satzung und einen gewählten Vorstand besitzen und regelmäßig eine Hauptversammlung einberufen. Die Satzung gibt Auskunft über Name, Ziele, Sitz, Vorstand und Mitglieder des Vereins. Die Satzung wird auf einer Gründungsversammlung festgelegt, welche protokolliert werden muss. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Unterschrieben wird die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern. Die Anmeldung zum Vereinsregister beim Amtsgericht geschieht über einen Notar, der die Unterschriften der Gründungs- und Vorstandsmitglieder beglaubigt. Beim Finanzamt wird ein formloser Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt. Dadurch besteht eine Befreiung von Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt nimmt jedoch längere Zeit in Anspruch, so dass sie nur bei längerfristigen Auseinandersetzungen sinnvoll ist. Der Verein darf bei Gemeinnützigkeit keine Gelder erwirtschaften, d. h. er muss uneigennützig tätig sein. Ändert sich der Vorstand muss dies beim Amtsgericht gemeldet werden.

1.5.3 Hauptversammlung und Versammlungsprotokoll

Die Beschlüsse, die auf einer Hauptversammlung gefasst werden müssen in einem Versammlungsprotokoll festgehalten werden. Auf der Tagesordnung einer Hauptversammlung können Vorstandswahl, Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Kassenbericht etc. stehen. Der Nachteil eines Vereins besteht im Macht- und Informationsgefälle, welches durch den Vorstand entsteht. Das Verhältnis der Aktiven untereinander kann in Vereinsmeierei abrutschen. Dadurch kann die konstruktive Projektarbeit stark gehemmt werden.

1.5.4 Auswege aus der unflexiblen Vereinsstruktur

Wenn ein Verein als Hilfsmittel für die Arbeit notwendig ist, gibt es mehrere Möglichkeiten mit dieser Struktur so umzugehen, dass Gleichberechtigung und Offenheit trotzdem erhalten bleiben. Beim **Plenums-Verein** werden alle Aktiven Mitglieder. Die Befugnis des Vorstands wird auf Außenvertretung eingeschränkt. Zusätzlich zu Hauptversammlung und Vorstand wird ein Plenum als drittes Organ festgeschrieben. Das Plenum, welches aus Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern besteht, führt die Vereinsgeschäfte. Bei der **Zwei-Ebenen-Struktur** können Gruppen Mitglieder werden, indem eine Person der Gruppe stellvertretend Mitglied wird. Die Hauptversammlung besteht nicht

aus den Mitgliedern direkt, sondern jedes Mitglied kann eine hohe Zahl Delegierte entsenden. Gibt es Konflikte zwischen Vereinsvorstand und Gruppe, wird einfach eine neue Mitgliederversammlung einberufen und ein neuer Vorstand gewählt.

2 Die Pressearbeit

2.1 Die Bürgerinitiative/der Verein ist gegründet, die Pressearbeit beginnt...

Warum ist Pressearbeit so wichtig? Weil jeder Artikel in der Zeitung eine Bürgerinitiative oder Naturschutzgruppe bekannt macht. Ein breiter Kreis von Interessierten erfährt, wo sie sich aktiv einsetzen können. Oft bekommt eine Gruppe auch erst nach Presserfolgen das nötige Gewicht bei Kooperationspartnern wie Verbänden, Politikern oder Firmen.

2.2 Pressekonferenz

Als erstes sollte am Tag nach der Gründungsversammlung und auch bei wichtigen Ereignissen eine Pressekonferenz abgehalten werden. Die Pressekonferenz sollte zwei Wochen vorher angekündigt und nach terminlicher Absprache mit den RedakteurInnen stattfinden. Zwei Tage vor dem Termin wird noch mal nachgehakt, ob und wer kommt. Die Pressekonferenz findet am besten an einem zentralen Ort mit wenigen Teilnehmern der Bürgerinitiative oder Naturschutzgruppe statt. Zu Beginn der Konferenz wird eine Presseinformation verteilt. Die Pressekonferenz selbst sollte nicht länger als eine Stunde dauern. Die einzelnen Redebeiträge der Leute aus der Gruppe sind dabei kurz zu halten, so dass noch genügend Zeit für Rückfragen der JournalistInnen bleibt. (Über bereitgestelltes Essen und Trinken freuen sich die Presseleute.) Neben Pressekonferenzen haben sich auch persönliche Gespräche mit den verantwortlichen RedakteurInnen als wirkungsvoll erwiesen. Dazu sollten ein oder zwei MitarbeiterInnen die regionalen Zeitungsredaktionen aufsuchen. Für ein Interview im Radio oder Fernsehen muss ein Anliegen klar und griffig in kurzen, inhaltsreichen Sätzen formuliert werden. Dies sollte vorher innerhalb der Gruppe in einem Rollenspiel geübt werden. Wichtig ist generell, dass der Kontakt zu Presse, Rundfunk und evtl. Fernsehen geknüpft und kontinuierlich aufrechterhalten wird. Sinnvoll kann auch die Wahl eines Pressesprechers sein, der/die für längere Zeit AnsprechpartnerIn für die Presse ist.

2.3 Pressemitteilung

Die Pressemitteilung dient dazu, nicht erschienene Journalisten zu informieren oder um Menschen von der Zeitung/vom Fernsehen/ vom Radio „scharf“ zu machen, bei einer Aktion dabei zu sein und einen Artikel darüber zu schreiben. Darüber hinaus ist die Pressemitteilung eine Möglichkeit, einen „druckreifen“ Text abzugeben, der ohne großartige Änderungen übernommen wird. Sie soll in aller Kürze eine möglichst interessante Neuigkeit mitteilen. Allgemein gilt beim Schreiben einer Presseinformation über die eigene Gruppe, die eigene Aktion aus der Sicht eines Dritten zu beschreiben, also quasi in die Rolle eines/einer JournalistIn zu schlüpfen, der/die berichtet.

Formal wird auf DIN-A4-Format geschrieben und ein breiter Rand für Änderungen der RedakteurInnen gelassen. Aus der Überschrift muss für die Redaktion sofort ersichtlich sein, worum es geht. Im Vorspann sind die wichtigsten Fakten, die auf die vier W-Fragen (wer – was – wann – wo) antworten, in Kürze zusammengefasst. Der erste Satz des Vorspanns enthält die wichtigste Aussage. Der Fließtext enthält weitere Details und Hintergrundinformationen. Das Wichtigste sollte am Anfang stehen, so dass RedakteurInnen aus Platzgründen den Text vom Schluss her kürzen können. Grundsätzlich ist es jedoch besser von vornherein eine knappere Fassung zu wählen, um evtl. wichtige Kürzungen zu verhindern. Der Text sollte sachlich und verständlich geschrieben sein. Fremdwörter oder nicht gängige Fachbegriffe sollten nicht verwendet werden. Bei Sätzen, die länger als 25 Worte sind, ist es besser diese zu kürzen. Bei Namensnennungen sollte der Vor- und Zuname voll ausgeschrieben werden. Bei Gruppen- oder Firmennamen schreibt man zuerst den Namen voll aus, die Abkürzungen folgen in Klammern. Ist die Bürgerinitiative/der Verein beim Redakteur noch nicht bekannt, sollte die Pressemitteilung am Ende in wenigen Zeilen Informationen zum Ziel enthalten. Wichtig ist am Ende eine Kontaktadresse für nähere Informationen, sowie Ort und Datum anzugeben. Es lohnt sich auch bei Aktionen zu fotografieren und diese Fotos an die Redaktionen zu schicken.

2.4 Presseverteiler

Sinnvoll ist es, sich eine eigene Adressenliste mit den regionalen Zeitungen, Rundfunksendern, Fernsehsendern oder anderen Medien aufzustellen. Der wohl beste Presseverteiler ist aus dem „Medien-Nachschlagewerk“ des Verlages Dieter Zimpel zu entwickeln. Hier sind die Adressen von Zeitungen, Zeitschriften, Funk- und Fernsehanstalten mit umfassenden Daten nachzuschlagen.

2.5 Freianzeigen

Gemeinnützige Initiativen können kostenlose „Freianzeigen“ an Redaktionen und Anzeigenabteilungen schicken. Wenn beim Layout einer Zeitung irgendwo eine Lücke entsteht – bei Tageszeitungen meistens im Anzeigenteil – kann die Redaktion die Freianzeigen verwenden. So kann in Lokalzeitungen für das Anliegen und zum Mitmachen bei einer Bürgerinitiative bzw. einem Naturschutzverein Werbung gemacht werden. Dabei soll für die Angesprochenen deutlich werden, dass sie genauso wie die Initiatoren von dem Problem, dem Mangel etc. betroffen sind.

2.6 Leserbriefe schreiben

Durch Leserbriefe zu lokalen Ereignissen, Persönlichkeiten oder Institutionen kann auch Aufmerksamkeit erregt werden. Sie sollten sachlich gehalten sein und das Problem konkret und kurz ansprechen. Will eine Gruppe öfter mit Leserbriefen Meinung machen, ist es sinnvoll den Absender zu wechseln, denn viele Zeitungen bringen nur eine bestimmte Zahl von Leserbriefen pro Person.

3 Weitere Aktivitäten

Hilfreich ist es in jedem Fall, Kontakt zu anderen Initiativen mit ähnlichen Zielstellungen zu knüpfen. So können Erfahrungen und Anregungen ausgetauscht werden und ggf. „Aktionsbündnisse“ geschmiedet werden.

3.1 Kontakt zur Politik

Über viele Projekte wird in Parlamenten entschieden. Daher erweist es sich häufig als sinnvoll den jeweiligen Politikern seine Position zu erläutern. Parlamentarische Aktivitäten können inhaltlich gemeinsam vorbereitet werden. Dies können große und kleine Anfragen oder Beschlussvorlagen sein. Man sollte Kontakt sowohl zu den Direktwahlkandidaten bzw. ihren nächsten Wahlkreisbüros als auch zu den jeweils zuständigen – beispielsweise verkehrspolitischen oder umweltpolitischen – Sprechern aufnehmen.

Auf öffentlichen Veranstaltungen das Problem ansprechen

Bei Bürgerversammlungen und Wahlkampfveranstaltungen kann ein Wortbeitrag zum richtigen Zeitpunkt ein wirksames Mittel sein. Eine noch größere Wirkung erreicht man, wenn mehrere gut vorbereitete Leute hintereinander das Wort ergreifen. Auch das Entrollen von Transparenten kann eine große Aufmerksamkeit erregen. Auf parlamentarischen Sitzungen ist ein Einmischen jedoch nicht erlaubt.

3.2 Aktionstage

Viele Aktionen zu einem Thema an einem oder vielen Orten zusammenfassen. Ein schönes Beispiel sind die Aktionstage „Total tote Dose“. In vielen Orten haben Gruppen am gleichen Tag Aktionen für einen dosenfreien Stadtteil gemacht.

3.3 Ausstellungen

Eine Möglichkeit, ein großes Publikum zu erreichen, wird mit Ausstellungen in gut zugänglichen und reich frequentierten Orten wie Schulen, Büchereien, Banken, Universitäten erreicht. Es können lokale Themen selbst aufgearbeitet oder eine größere Ausstellung in die Stadt geholt werden. Eine gute Ausstellung spricht vor allem durch Bilder an – „Bleiwüsten“ liest niemand gerne.

3.4 Büchertische

Büchertische sind beliebte Informationsquellen bei Veranstaltungen wie Kongressen, Straßenfesten und Demonstrationen. Sie können entweder selbst organisiert oder in Zusammenarbeit mit einem Buchgeschäft aufgebaut werden. Verlage überlassen häufig den einen oder anderen Titel in Kommission. D. h. nicht verkaufte Exemplare können zurückgegeben werden.

3.5 Camps und Kundgebungen

Eine besonders intensive und dauerhafte Aktionsform sind Zeltlager oder Hüttendörfer an Stellen, wo der Umweltfrevel geplant ist. Auf der geplanten Trasse einer Straße, dem Gelände geplanter Golfplätze, Teststrecken, Flughäfen etc. werden Zelte und Hütten errichtet und bewohnt. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakt zur Bevölkerung sind wichtig.

Für eine **Demonstration** muss es genügend DemonstrantInnen geben, die mitmachen. Wichtig ist das sie 48 Stunden vor der Aufforderung zur Teilnahme bei Polizeibehörde und dem Ordnungsamt angemeldet wird. Es muss das Datum, die Uhrzeit, die voraussichtliche Teilnehmerzahl, der Zugweg und ein Leiter/-in angegeben werden. Der/die Leiter/in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Demonstration zu sorgen, ansonsten wird sie beendet. Bei größeren Demonstrationen dürfen zur Verständigung der Teilnehmer auch Lautsprecher und Megaphone zumindest für technische Durchsagen verwendet werden.

Auch eine **Kundgebung** muss angemeldet werden. Bei dieser werden kurze Redebeiträge mit vielen Transparenten vorgetragen. Besonders eindrucksvoll ist, wenn eine Bühne aufgebaut wird und zum Auftakt Musik verwendet wird. Wichtig ist aber die Verwendung von Liedern oder Musikstücken bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte) anzumelden.

Durch **Infostände** können auch Leute erreicht werden, die nicht zu Veranstaltungen der Bürgerinitiative oder der Naturschutzgruppe kommen. Auch kann durch Infostände zu Straßendiskussionen herausgefordert werden. Die Mitglieder der müssen für eine Diskussion aber gut vorbereitet sein. Der Infostand sollte im Straßenbild auffallen und an gut frequentierten Plätzen wie auf Straßenfesten, Fußgängerzonen, auf Wochenmärkten oder an ähnlichen Anziehungspunkten aufgebaut werden. Mit ein paar Tapeten- oder Campingtischen, selbst gebastelten Stellwänden und einem bunten Sonnenschirm lässt sich mit einfachen Mitteln ein Blickfang schaffen. Daneben kann auch ein Auto oder Kleinbus als Klebefläche für Plakate dienen. Einige Plakate sollten dabei die Leitinformation zeigen, wieder andere geben Auskunft über Details. Der Infostand sollte mit Büchertischen, Unterschriftensammlung, Fragebogenaktionen oder Straßeninterviews kombiniert werden. Für den Infostand muss auf öffentlichem Gelände bei der Stadt oder Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis eingeholt werden.

3.6 Lindwurm

Mehrere Menschen bewegen sich unter einem langen Bettlaken als „Lindwurm“ durch die Fußgängerzone. An die Seite wird eine Forderung o. ä. gemalt. Der Lindwurm eignet sich auch gut, um auf einen Infostand aufmerksam zu machen.

3.7 Ortsbegehungen und Exkursionen

Ortsbegehungen mit Verantwortlichen sind eine gute Möglichkeit Bedenken über eine Naturzerstörung darzulegen. Denn meist wissen viele Planer und Politiker nicht, wie sich die Situation vor Ort darstellt. Auf Exkursionen können auch BürgerInnen für die Bedrohung sensibilisiert werden.

3.8 Plakate verwenden

Plakate erregen Aufmerksamkeit und weisen auf Veranstaltungen aller Art hin. Sie können mit Filzstiften und Tapetenresten schnell selbst hergestellt werden.

Für die Plakate gilt bei Inhalt und Aufmachung generell das Gleiche wie für die Flugblätter. Beim Aufhängen gilt: Nicht an gewerblichen oder offiziellen Werbeflächen anbringen. Werden Plakate in ein Schaufenster gehängt, dürfen sie nicht zu groß sein, damit das Schaufenster nicht zugehängt ist. Viel Aufmerksamkeit erreicht man, wenn einige Personen mit den auf Brust und Rücken festgeschnürten und durch Pappe versteiften Plakaten rumlaufen.

3.9 Postkartenaktion

Zwei Varianten sind möglich: Bei beiden ist auf der Postkarte ein Text zum Problem abgedruckt. Die eine Form ruft auf, die Karten an eine bestimmte Adresse zu senden, wo dann tausende eintreffen und die Forderung unterstreichen. Bei der anderen Form werden die Karten an Freunde und Bekannte verschickt. Sie enthalten den Aufruf, weitere Karten zu bestellen und selbiges damit zu tun.

3.10 Straßentheater

Die Stücke sollten kurz sein und wenig Text enthalten, damit die Leute im Vorbeigehen alles mitkriegen. Eine Variante ist das „unsichtbare Theater“, wobei Passanten nicht merken, dass hier gespielt wird, z. B. können zwei Leute in der Straßenbahn über ein kommunalpolitisches Thema diskutieren und Umstehende einbinden.

3.11 Überreichen einer Resolution

Im Rahmen einer kleinen Demonstration werden Forderungen beispielsweise der am Ort regierenden Partei übergeben.

3.12 Unterschriftenaktion

Unterschriftenlisten müssen Namen, Adresse und Unterschrift enthalten. Entscheidend ist die Form der Übergabe: Als Höhepunkt einer Demonstration, im Beisein der Presse werden die aufgefädelten Listen bei einem offiziellen, politischen Ereignis (z. B. Umweltkonferenz) übergeben.

Werden **Veranstaltungen** mit Referenten, Sachverständigen oder Beteiligten durchgeführt, so sollten für diese rechtzeitig geworben und gut vorbereitet werden. Die Vorträge sollten kurz sein und zur Diskussion herausfordern. Falls eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen stattfindet, muss sie nicht angemeldet werden. Jede Versammlung braucht einen Veranstalter, der für den Ablauf und für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich ist.

3.13 Beteiligung an Verfahren

Da eine Einbindung der Bürger im Planungsablauf durch die BürgerInnen und Verbandsbeteiligung gegeben und gesetzlich festgesetzt ist, können Betroffene rechtzeitig Einwendungen bzw. Widerspruch erheben. Dabei hängen Umfang und Ablauf der Beteiligung sehr stark vom jeweiligen Verfahren ab. Über die Beteiligungsmöglichkeiten sowie juristische Mittel wie Petitionen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide etc. informiert der Leitfaden Bürgerbeteiligung Teil 1.

4 Wie finanziert man eine Bürgerinitiative oder einen Naturschutzverein?

Am besten ist die Selbst-Finanzierung durch **Mitglieder-** und **Förderbeiträge**. Dies hat den Vorteil der Unabhängigkeit von fremden Geldgebern und deren Einflussnahme. Trotzdem können Geld-Sach- oder Dienstleistungsspenden in Form von Dekorationsmaterial, Druck, Papier etc. bei Unternehmen und Behörden gesammelt werden. Wird neben einer Spende ein Vertrag über ein **Öko-Sponsoring** eingegangen, sollte darauf geachtet werden, dass die Autonomie des gemeinnützigen gegenüber dem finanziellen Partner nicht verloren geht. Viel Geld können auch **Flohmärkte** einbringen.

Weitere Geldquellen sind **Stiftungen** oder **Geldtöpfe** von **Städten, Ländern, Bund** und **Europäischer Union**, wenn der Verein als gemeinnützig anerkannt ist. Zuschüsse sind immer nur von der Ebene möglich, für die ein Vorhaben relevant ist. Eine lokale Gruppe kann nur dann Geld vom Bund bekommen, wenn die Sache von bundesweiter Bedeutung ist. Das Umweltministerium des Landes Brandenburg verfügt über einen Lottomitteletat. Dieser setzt sich aus staatlichen Einnahmen von Lotterien und Glücksspiel zusammen und wird für einmalige Projektförderungen an gemeinnützige Gruppen ausgeschüttet.

Eine gute Möglichkeit, eine zusätzliche „Nebeneinnahme“ zu haben, ist, sich um einen der vielen **Umweltschutzpreise** zu bewerben. Die überregionalen Preise werden in Umweltmagazinen, die kommunalen in den Lokalzeitungen ausgeschrieben. Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung bietet sich über **Bußgelder**. Dazu muss der Verein auf einer Liste stehen, die jährlich durch das Oberlandesgericht herausgegeben wird. Eine Initiative, die gute persönliche Kontakte zu RichterInnen und StaatsanwältInnen hat, hat größere Chancen auf die Vergabe von Geldern. Sparkassen und Giroverbände schütten aufgrund ihrer Satzung Gewinne an gemeinnützige Organisationen aus. Es empfiehlt sich bei den jeweiligen Geldinstituten nach diesen so genannten **Zweckertragsmitteln** nachzufragen.

Generell muss über alle Einnahmen und Ausgaben für das Finanzamt, für GeldgeberInnen und für den internen Überblick Buch geführt und die Belege aufbewahrt werden. Wichtig ist, dass die Bürgerinitiative bzw. die Naturschutzgruppe trotz Spenden auf Distanz zu Parteien, Unternehmen und anderen Institutionen bleibt. Dieser Gefahr entgehen die Aktiven, indem sie einen engen Kontakt zur Basis pflegen und ihre Legitimation von einer breiten Zustimmung herleiten.

5 Beitritt in eine Dachorganisation

Für eine lokal begrenzte Initiative kann es sinnvoll sein, einer landes- oder bundesweit tätigen Dachorganisation beizutreten. Somit ist es möglich, Versicherungen und juristische Leistungen mitzunutzen und auf Erfahrungen bzw. Kenntnisse anderer Verbände zurückzugreifen.

Zudem verfügen die Naturschutzverbände im Land Brandenburg (NABU, BUND, Grüne Liga, SDW, NaturFreunde sowie Landesjagdverband), über Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten an diversen planungsrechtlichen Verfahren (vgl. Leitfaden Teil 1 und 3).

Der **Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. (BBU e. V.)** ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Bürgerinitiativen aus dem gesamten Bundesgebiet. Er versteht sich als Dachverband und Servicebüro für Bürgerinitiativen, Naturschutz-, Umwelt- und Friedensgruppen sowie für Einzelmitglieder.

Er greift betroffenen Bürgerinnen und Bürgern organisatorisch, rechtlich und wissenschaftlich unter die Arme. So werden vom BBU e. V. Anregungen und Erfahrungen weitergeben, so dass die BI die wirksamste Strategie auswählen kann.

6 Literatur:

BBU (1996): Bürgerinnen und Bürger initiieren Zukunft – Handbuch für Bürgerinitiativen. – Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (Hrsg.) Bonn, 31 S.

Bergstedt, J., Hübsch A., Rüden P., Schadt T. & M. Schrul (1997): Aktionsmappe Umwelt.- Institut für Ökologie (Hrsg.) Bremen.

Deutsche Umweltstiftung (2001): Adressbuch Umweltschutz – Spektrum Verlag, Heidelberg 592 S.

Schneider, W. & P.-J. Raue (1999): Handbuch des Journalismus.-Rowohlt-Verlag, Reinbek bei Hamburg, 345 S.

LEITFADEN BÜRGERBETEILIGUNG

Eine Handreichung für Bürger/innen, Naturschützer/innen
und Kommunen im Land Brandenburg

Teil 3 ADRESSEN

ARGUS Potsdam e.V.
Haus der Natur
Lindenstr. 34
14467 Potsdam
Tel.: 0331 201 55 11
Fax: 0331 201 55 12
E-mail: info@argus-potsdam.de
www.argus-potsdam.de

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel.: 0331- 20155-50
Fax: 0331 - 20155-55
E-mail: info@landesbuero.de
www.landesbuero.de

Behörden

Bundesministerien

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
Dienstsitz Berlin
Alexanderstraße 3
D - 10178 Berlin-Mitte
Tel.: 030 18 305-0
Fax: 030 18 305-4375
Internet: www.bmu.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)
Dienstgebäude Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Dienstgebäude Krausenstraße 17-20
10117 Berlin
Tel.: 030 18 300 0
Fax: 030 18 300 1920 oder 1922
Bürgerservice:
Tel.: 030 18 300 3060
E-Mail: buergerinfo@bmvbs.bund.de
Internet: www.bmvbs.de

Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin
Postanschrift:
Postfach 33 00 22
14191 Berlin
Tel.: 030 89 03-5400
Fax: 030 89 03-501 014 191
Internet: www.umweltbundesamt.de

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Tel.: 0228 84 91-0
Fax: 0228 84 91-99 99
Internet: www.bfn.de

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
Reichpietschufer 60
10785 Berlin
Tel: 030 / 263696 - 0
Fax: 030 / 263696 - 109
E-Mail: sru-info@uba.de
Internet: www.umweltrat.de

Rat für Nachhaltige Entwicklung
Geschäftsstelle
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin
Tel.: 030 40 81 90 121
Fax: 030 40 81 90 125
E-Mail: info@nachhaltigkeitsrat.de
Internet: www.nachhaltigkeitsrat.de

Linkliste

Deutscher Bundestag www.bundestag.de

Europäische Union www.europa.eu/index_de.htm

Landesbehörden

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV)
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam
Tel.: 0331 866 -0
Fax: 0331 866 -7069/ -7070
E-Mail: poststelle@MLUV.brandenburg.de
Internet: www.mluv.brandenburg.de

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR)
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
14467 Potsdam
Postanschrift
Postfach 601161
14411 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
E-Mail: poststelle@mir.brandenburg.de

Landesamt für Bauen und Verkehr
Hoppegarten
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
Tel.: 03342 355 - 0
Fax: 03342 355 - 666
E-Mail: poststelle@lbv.brandenburg.de
Außenstelle Cottbus
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
Tel.: 0355 7828 - 101
Fax: 0355 7828 - 194 / 191
E-Mail: Ramona.Nakonz@LBV.Brandenburg.de

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im LBV
Mittelstraße 9
12529 Schönefeld
Tel.: 030 634 159 - 0
Fax: 030 634 159 - 102

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Inselstraße 26
03046 Cottbus
Postfachanschrift:
Postfach 10 09 33
03009 Cottbus
Tel.: 0355 48 640-0
Fax: 0355 48 640-510
E-Mail: lbgr@lbgr-brandenburg.de

Leitfaden Bürgerbeteiligung

Internet: www.lbgr.brandenburg.de
Außenstelle Kleinmachnow
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203 36-600
Fax: 033203 36-702
E-Mail: lbgr@lbgr-brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Landesumweltamt Brandenburg
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Tel.: 033 201/ 442 -0
Fax: 033 201/ 436 77
Internet: www.mluv.brandenburg.de/info/lua
Präsident Prof. Dr. Matthias Freude
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Tel.: 033 201/ 442 -100
Fax: 033 201/ 442 -190
E-Mail: bdp@lua.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/125952

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung (LVLF)
Am Halbleiterwerk 1
15236 Frankfurt (Oder)
E-Mail: Poststelle@LVLF.Brandenburg.de
Internet: www.mluv.brandenburg.de/info/lvlf
Präsident
Tel.: 0335/ 52 17 -399
Fax: 0335/ 52 17 -320
Abt. 1 - Service und Fördermanagement
Tel.: 0335/ 52 17 -410
Fax: 0335/ 52 17 -321
Abt. 2 - Verbraucherschutz
Tel.: 0335/ 52 17 -710
Fax: 0335/ 52 17 -350
Abt. 3 - Vollzug und Kontrolle im Pflanzenschutz
Tel.: 0335/ 52 17 -622
Fax: 0335/ 52 17 -370

Dienstszitz Ruhlsdorf (Anfahrt)
Dorfstr. 1
14513 Teltow, OT Ruhlsdorf
Abt. 4 - Landwirtschaft und Gartenbau
Tel.: 033 28/ 436 -101
Fax: 033 28/ 436 -118
E-Mail: referateruhlsdorf@LVLF.Brandenburg.de
Internet: www.mluv.brandenburg.de/info/lvlf

Dienstszitz Brieselang (Anfahrt)
Thälmannstr. 11
14656 Brieselang

Abt. 5 - Landentwicklung und Flurneuordnung
Tel.: 033 232 30 101
Fax: 033 232 30 108
E-Mail: postlvlfabteilung5@lvlf.brandenburg.de

Internet: www.mluv.brandenburg.de/info/lvlf

Naturschutzstation Beeskow
(Wirbellose)
Dr. Horst Beutler
Frankfurter Str. 22 a
15848 Beeskow
Tel.: 033 66 15 20 183 oder 266 62
Fax: 033 66 15 20 187
E-Mail: horst.beutler@lua.brandenburg.de

Naturschutzstation Rhinluch
(Amphibien, Reptilien)
Norbert Schneeweiß
Nauener Str. 68
16833 Linum
Tel.: 033 922 902 55
Fax: 033 922 902 54
E-Mail: norbert.schneeweiss@lua.brandenburg.de

Naturschutzstation Zippelsförde
(Säugetiere, Mollusken)
Jens Teubner
16827 Altruppin
Tel.: 033 933 708 16
Fax: 033 933 901 72
E-Mail: jens.teubner@lua.brandenburg.de

Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg
Dorfstr. 34
14715 Buckow
Tel.: 0338 78 6 02 57 oder 90 99 - 0
Fax: 0338 78 6 06 00
Außenstelle Baitz
Im Winkel 13
14806 Baitz
Tel.: 033 841 302 20
Fax: 033 841 302 20
E-Mail: doris.block@lua.brandenburg.de
Außenstelle Rietzer See
Tobias Dürr
Bruchstr. 60
14550 Groß Kreutz
Tel.: 033 2077 512 71
Fax: 033 2077 512 71
E-Mail: tobias.duerr@lua.brandenburg.de
Internet: www.grosstrappe.de

Ämter für Forstwirtschaft

Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppín
Friedrich-Engels-Straße 33 a
16827 Alt Ruppín
Tel.: 033 91 40 00 -0
Fax: 033 91 40 00 -130
E-Mail: forst.altruppin@affrup.brandenburg.de
Internet: www.mluv.brandenburg.de/forsten/affalt-ruppin/

Leitfaden Bürgerbeteiligung

Amt für Forstwirtschaft Belzig
Forstweg 8
14806 Belzig
Tel.: 033 841 625 0
Fax: 033 841 625 60
E-Mail: forst.belzig@affbel.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/forsten/affbelzig/

Amt für Forstwirtschaft Borgsdorf
Bahnhofstraße 17 16556 Borgsdorf
Tel.: 033 03 215 -0
Fax: 033 03 215 -200
E-Mail: forst.altruppin@affrup.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.378323.de

Amt für Forstwirtschaft Doberlug-Kirchhain
Lindenaer Straße 5 b
03253 Doberlug-Kirchhain
Tel.: 035 322 18 23 -0
Fax: 035 322 48 67
E-Mail:
forst.doberlug-kirchhain@affdob.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/forsten/affdoberlug-kirchhain/

Amt für Forstwirtschaft Eberswalde
Tramper Chaussee 2, Haus 7
16225 Eberswalde
Tel.: 033 34 66 27 51
Fax: 033 34 66 27 82
E-Mail: forst.eberswalde@affew.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/forsten/affeberswalde/

Forstschule Finkenkrug
Karl-Marx-Str. 73
14612 Falkensee
Tel.: 033 22 24 37 -48
Fax: 033 22 24 37 -50
E-Mail: Chris-tian.Naffin@AFFRUP.Brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.265149.de

Amt für Forstwirtschaft Fürstenberg
Waldstraße 2 16798 Fürstenberg (Havel)
Tel.: 033 093 408 -0
Fax: 033 093 408 -55
E-Mail: lars.boge@affftp.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/forsten/afftemplin/angaben-zur-aussenstelle.htm

Amt für Forstwirtschaft Hangelsberg

Berliner Damm 9 15537 Grünheide, OT Hangelsberg
Tel.: 033 632 222 bis 226
Fax: 033 632 280
E-Mail: forst.wuensdorf@affwu.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/forsten/affwuensdorf

Amt für Forstwirtschaft Kyritz
Karnzow Nr. 4
16866 Kyritz
Tel.: 033 971 882 -0
Fax: 033 971 450 14
E-Mail: forst.kyritz@affkyr.brandenburg.de
Internet: www.mluv.brandenburg.de/forsten/affkyritz/

Amt für Forstwirtschaft Lübben
Bergstraße 25
15907 Lübben (Spreewald)
Tel.: 035 46 27 05 -0
Fax: 035 46 73 30
E-Mail: forst.luebben@affln.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/forsten/affluebben

Amt für Forstwirtschaft Müllrose
Bahnhofstr. 57
15299 Müllrose
Tel.: 033 606 870 -110
Fax: 033 606 870 -141
E-Mail: forst.muellrose@affmul.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/forsten/affmuellrose/

Amt für Forstwirtschaft Peitz
August-Bebel-Straße 27
03185 Peitz
Tel.: 035 601 371 -0
Fax: 035 601 371 33
E-Mail: forst.peitz@affpei.brandenburg.de
Internet: www.mluv.brandenburg.de/forsten/affpeitz/

Amt für Forstwirtschaft Rathenow
Grünaue 9
14712 Rathenow
Tel.: 033 85 51 92 -0
Fax: 033 85 51 92 -290
E-Mail: forst.belzig@affbel.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.392524.de

Amt für Forstwirtschaft Templin
Vietmannsdorfer Straße 39
17268 Templin
Tel.: 039 87 20 75 -0
Fax: 039 87 20 75 -49
E-Mail: forst.templin@affftp.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/forsten/afftemplin/

Leitfaden Bürgerbeteiligung

Amt für Forstwirtschaft Waldsiedersdorf
Eberswalder Chaussee 3
15377 Waldsiedersdorf
Tel.: 033 433 15 15 -0
Fax: 033 433 15 15 -225
E-Mail: marlies.liefke@affmul.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.386869.de

Amt für Forstwirtschaft Wünsdorf
Steinplatz 1
15838 Waldstadt
Tel.: 033 702 732 00
Fax: 033 702 732 49
E-Mail: forst.wuensdorf@affwu.brandenburg.de
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/forsten/affwuensdorf

Landesumweltamt Brandenburg / Abteilung Technischer Umweltschutz
Abt. Technischer Umweltschutz
Abteilungsleiterin Sabine Hahn
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Tel.: 033 201/ 442 -310
Fax: 033 201/ 442 -399
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.210737.de

T 1 - Anlagensicherheit, Technologie
Referatsleiter Dr. Berthold Wilck
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Tel.: 033 201/ 442 -337
E-Mail: Berthold.WilckDr@LUA.Brandenburg.de

T 2 - Lärmschutz, Verkehr, Energie, Klimaschutz
Referatsleiter Karl Getzlaff
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Tel.: 033 201/ 442 -330
E-Mail: Karl.Getzlaff@LUA.Brandenburg.de

T 3 - Gebietsbezogener Immissionsschutz
Referatsleiter Dr. Martin Kühne
Von-Schön-Str. 7
03050 Cottbus
Tel.: 0355/ 49 91 -1304
Fax: 0355/ 49 91 -1074
E-Mail: Martin.Kuehne@LUA.Brandenburg.de

T 4 - Luftqualität
Referatsleiter Manfred Lotz
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Tel.: 033 201/ 442 -313
Fax: 033 201/ 442 -398

E-Mail: Manfred.Lotz@LUA.Brandenburg.de

T 5 - Abfallwirtschaft
Referatsleiter Dr. Stephan Böhme
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Tel.: 033 201/ 442 -344
Fax: 033 201/ 442 -399
E-Mail: Stephan.Boehme@LUA.Brandenburg.de

T 6 - Altlasten, Bodenschutz
Referatsleiterin Dr. Sabine Hahn
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Tel.: 033 201/ 442 -347
Fax: 033 201/ 442 -399
E-Mail: Sabine.Hahn@LUA.Brandenburg.de

Petitionsausschüsse:

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030 227 35257
Fax: 030 227 36053
E-Mail: vorzimmer.peta@bundestag.de
Internet:
www.bundestag.de/ausschuesse/a02/index.html

Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam
Tel.: 0331 966 1135
Fax: 0331 966 1139
Internet:
www.landtag.brandenburg.de/de/Parlament/Ausschuesse-Gremien/Petitionsausschuss_A2/294439.html

Die Petitionsausschüsse der Kreistage des Landes Brandenburg sind i.d.R. über die Postadressen der Landkreise erreichbar:
www.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=lbm1.c.379432.de

Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

Landkreis Barnim
Dezernat II, Sozialangelegenheiten
Bodenschutzamt
"Paul Wunderlich Haus" Am Markt 1
16225 Eberswalde
Tel.: 033 34 214 - 1502
Fax: 033 34 214 - 2502
E-Mail: bodenschutzamt@kvbarnim.de
Internet: www.barnim.de
SG Untere Wasserbehörde
Tel.: 033 34 214 -1538
Fax: 033 34 214 -2502
E-Mail: wasserbehoerde@kvbarnim.de
SG Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Tel.: 033 34 214 -1506
Fax: 033 34 214 -2502
E-Mail: bodenschutzamt@kvbarnim.de

Landkreis Dahme-Spreewald
Dezernat V, Umweltamt
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)
Tel.: 035 46 20 -2318
Fax: 035 46 20 -2317
E-Mail: umweltamt@dahme-spreewald.de
Internet: www.dahme-spreewald.de
SG Untere Wasserwirtschaftsbehörde
Tel.: 035 46 20 -2336
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Tel.: 035 46 20 -1601
SG Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 035 46 20 -2440

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz /
Bereich Umwelt
Nordpromenade 4 a
04916 Herzberg
Tel.: 035 35 46 -2655
Fax: 035 35 46 -2657
E-Mail: Bauordnungsamt@lkee.de
Internet: www.landkreis-elbe-elster.de
Untere Wasserbehörde
Tel.: 035 35/ 46 -9356
E-Mail: ursula.jokisch@lkee.de

Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 035 35/ 46 -9306
E-Mail: udo.winde@lkee.de
Untere Abfallwirtschafts-/Bodenschutzbehörde
Tel.: 035 35 46 -9330
Fax: 035 35 46 -9372
E-Mail: martina.schenker@lkee.de

Landkreis Havelland
Umweltamt
Platz der Freiheit 1 (Sitz: Goethestr. 59-60, 14641

Nauen)
14712 Rathenow
Tel.: 033 21 403 -5433
Fax: 033 21 403 -5460
E-Mail: Rainer.Blume@havelland.de
Internet: www.havelland.de
Untere Wasser-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde
Tel.: 033 21 403 -5425
Fax: 033 21 403 -5458
E-Mail: Heinz.Burkhardt@havelland.de
Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 033 21 403 54 14
E-Mail: Kathrin.Brandt@havelland.de

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich III, Umweltamt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 033 46/ 850 -396
Fax: 033 46/ 850 -655
E-Mail: umweltamt@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de
Fachdienst Untere Wasserbehörde
Tel.: 033 46 850 -471
Fax: 033 46 850 -469
E-Mail: wasserbehoerde@landkreismol.de
Fachdienst Untere Abfallwirtschaftsbehörde und
Untere Bodenschutzbehörde
Tel.: 03346/ 850 -269
Fax: 033 46/ 850 -443
E-Mail: abfallbehoerde@landkreismol.de
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 033 46/ 85 02 97
Fax: 033 46/ 85 06 55
E-Mail: naturschutz@landkreismol.de

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg
Tel.: 033 01 601 -161
Fax: 033 01 601 -630
E-Mail: umwelt@oberhavel.de
Internet: www.oberhavel.de
Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung
Tel.: 033 01 601 -604
Fax: 033 01 601 -600
E-Mail: Bodo.Juhnke@oberhavel.de
Fachdienst Naturschutz
Tel.: 033 01 601 -381
Fax: 033 01 601 -380
E-Mail: naturschutz@oberhavel.de
Fachdienst Wasserwirtschaft
Tel.: 033 01/ 601 -605
Fax: 033 01/ 601 -600
E-Mail: wasserwirtschaft@oberhavel.de

Leitfaden Bürgerbeteiligung

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Umweltamt
Joachim-Gottschalk-Str. 36 (Postanschrift: PF 10
00 64, 01956 Senftenberg)
03205 Calau
Tel.: 035 41 870 -3402
Fax: 035 41 870 -3410
E-Mail: umweltamt@osl-online.de
Internet: www.osl-online.de
SG Untere Wasserbehörde
Tel.: 03541 870 -3421
Fax: 035 41 870 -3410
E-Mail: wasserbehoerde@osl-online.de
SG Untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde
Tel.: 035 41 870 -3461
Fax: 035 41 870 -3411
E-Mail: abfallbehoerde@osl-online.de
SG Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 035 41 870 -3471
Fax: 035 41 870 -3410
E-Mail: naturschutzbehoerde@osl-online.de

Landkreis Oder-Spree
Umweltamt
Breitscheidstr. 5
15848 Beeskow
Tel.: 033 66 35 -1670
Fax: 033 66 35 -2679
E-Mail: Umweltamt@landkreis-oder-spree.de
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - Untere
Abfallwirtschaftsbehörde
Tel.: 033 61 77 43 -22
Fax: 033 61 77 43 50
E-Mail: post@kwu-entsorgung.de
Internet: www.kwu-entsorgung.de
Untere Bodenschutzbehörde
Tel.: 033 66 35 -1686
E-Mail: Thomas.Driebusch@l-os.de
Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 033 66 35 -1677
E-Mail: Hans-Juergen.Mueller@l-os.de
Untere Wasserbehörde
Tel.: 033 66 35 -1691
E-Mail: Helga.Nemitz@l-os.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Umweltamt
Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin
Tel.: 033 91 688 -6700
Fax: 033 91 688 -6702
E-Mail: umweltamt@o-p-r.de
Internet: www.ostprignitz-ruppin.de
SG Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 033 91 688 -6710
SG Untere Wasser- und Bodenbehörde
Tel.: 033 91 688 -6730

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Tel.: 033 91 688 -6710
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 3 - Umwelt, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Niemöllerstr. 1 (Sitz: Papendorfer Weg 1)
14806 Belzig
Tel.: 033 841 91 -114
Fax: 033 841 91 -164
E-Mail: umweltamt@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Fachdienst Abfallwirtschaft/Bodenschutz (FD 36)
Tel.: 033 841 91 -102
E-Mail: Abfall-Boden@potsdam-mittelmark.de
Fachdienst Wasserwirtschaft
Tel.: 033 841 91 -111
E-Mail: axel.breywisch@potsdam-mittelmark.de
Fachdienst Naturschutz
Tel.: 033841 91-125
E-Mail: naturschutz@potsdam-mittelmark.de

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich IV
Sachbereich Natur- und Gewässerschutz
Berliner Str. 49 (Sitz: Industriestraße 1)
19348 Perleberg
Tel.: 038 76 713 -733
Fax: 038 76 713 -712
E-Mail: unb@lkprignitz.de
Internet: www.landkreis-prignitz.de
Bereich Bodenschutz als Untere Abfallwirtschafts-
und Untere Bodenschutzbehörde
Tel.: 038 76 713 -677
Fax: 038 76 713 -1933
E-Mail: bodenschutz@lkprignitz.de

Landkreis Spree-Neiße
Umweltamt
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: 035 62 986 170 -01
Fax: 035 62 986 170 -88
E-Mail: umweltamt@lkspn.de
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de
SG Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 035 62 986 170 -03
SG Untere Wasserbehörde
Tel.: 035 62 986 170 -16
SG Untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
Tel.: 035 62 986 170 -30
E-Mail: w.thamke-abfallwirtschaft@lkspn.de

Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Tel.: 033 71 608 -2301
Fax: 033 71 608 -9170
E-Mail: Manfred.Dr.Fechner@teltow-flaeming.de

Leitfaden Bürgerbeteiligung

Internet: www.teltow-flaeming.de
SB Wasser und Abfall - Leistung Abfallentsorgung
Tel.: 033 71 608 -2400
E-Mail: Andreas.Bleschke@teltow-flaeming.de
SG Naturschutz
Tel.: 033 71 608 -2500
Fax: 033 71 608 -9170
E-Mail: Birgit.Paul@teltow-flaeming.de
SG Wasser und Abfall
Tel.: 033 71 608 -2600
E-Mail: Uwe.Strahl@teltow-flaeming.de

Landkreis Uckermark
Dezernat I, Landwirtschafts- und Umweltamt
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau
Tel.: 039 84 70 -1168
Fax: 039 84 70 -4299
E-Mail: amt.68@uckermark.de
Internet: www.uckermark.de
SG Untere Naturschutzbehörde/ Untere Wasser-
behörde
Tel.: 039 84 70 -1668

Landeshauptstadt Potsdam
GB 3 / Fachbereich Umwelt und Gesundheit / Be-
reich Umwelt u. Natur
Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81 (Bürocontainer 2)
14469 Potsdam
Tel.: 0331 289 -1800
Fax: 0331 289 -1810
E-Mail: umwelt-natur@rathaus.potsdam.de
Arbeitsgruppe Bodenschutz, Altlasten, Abfall, Im-
missionsschutz
Tel.: 0331 289 -3773
Fax: 0331 289 -1811
E-Mail: Birgit.Matzke@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Klosterstr. 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 033 81 58 -6301
Fax: 033 81 58 -6304
E-Mail: Karl-Heinz.Erler@Stadt-Brandenburg.de
Fachgruppe Naturschutz
Tel.: 033 81 58 -3105
Fax: 033 81 58 -6304
Fachgruppe Abfall/Bodenschutz
Tel.: 033 81 58 -3101
Fax: 033 81 58 -6304
E-Mail: bauverwaltung@Stadt-Brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Tel.: 0355 612 -2750

Fax: 0355 612 -2704
E-Mail: umweltamt@cottbus.de
Internet: www.cottbus.de
SG Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 0355 612 -2720
SG Untere Wasserbehörde
Tel.: 0355 612 -2786
SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbe-
hörde
Tel.: 0355 612 -2752

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
(Amt 39)
Goepelstr. 38 (Stadthaus)
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 552 -3900
Fax: 0335 552 -3999
E-Mail: [umwelt-landwirtschaftsamt@frankfurt-
oder.de](mailto:umwelt-landwirtschaftsamt@frankfurt-
oder.de)
Internet: www.frankfurt-oder.de
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Tel.: 0335 552 39 20
Untere Wasserbehörde
Tel.: 0335 552 -3910
Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 0335 552 -3930
Untere Bodenschutzbehörde
Tel.: 0335 552 -3928

Bürgerinitiativen, Fachleute, Vereine,

Bundesverband
Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Straße 73
53113 Bonn
Tel.: 0228 214032
Fax: 0228 214033
E-Mail: BBU-Bonn@t-online.de
Internet: www.bbu-online.de

Bürgerinitiativen gegen die Oderbruchtrasse
Internet: www.oderbruchtrasse.de

Bürgerinitiative Schönes Falkensee e.V.
Postfach 1000401
14609 Falkensee
Internet: www.bisf.de

Bürgerinitiative FREIEHEIDE
Brigitta Kühn
Dorfstraße 44
16818 Frankendorf
Tel.: (033924) 70 49 7
Internet: www.freieheide.de

Das Aktionsbündnis gegen den Havelausbau
Internet: www.grueneliga.de/havel

FÖN e.V.
(Förderverein für Öffentlichkeitsarbeit im Natur-
und Umweltschutz e.V.)
Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel.: 0331 201 55 35
Fax: 0331 201 55 37
E-Mail: Foerderverein-Foen@t-online.de

LACOMA e.V.
Strasse der Jugend 94,
03046 Cottbus
E-Mail: Lacoma@Lacoma.info
Internet: www.lacoma.info

Unabhängiges Institut für Umweltfragen - UfU e.V.
Büroleiterin: Verena Gaida
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030-4 28 49 93-0
Fax: 030-4 28 00 48-5
E-Mail: mail@ufu.de
Zweibüro Halle:
Unabhängiges Institut für Umweltfragen - UfU e.V.
Büroleiter: Sebastian Voigt
Große Klausstraße 11
06108 Halle
Tel./Fax: 0345/2 02 65 30
E-Mail: mail@ufu.de
Internet: www.ufu.de

Verein für Landschaftspflege und Umweltschutz
Teltow-Fläming e. V.
Erlenweg 1
15834 Rangsdorf
Tel.: 033708 20821
Fax: 033708 44965
E-Mail: LPVTF@t-online.de
Internet: www.landschaftspflegeverein.com

Naturschutzpark Märkische Schweiz e.V.
Buckower Str. 12
15374 Müncheberg
Tel: 033433 56719

Institut für Ökologie und Naturschutz e.V.
Hans-und-Hilde-Coppi-Str. 1-3
16227 Eberswalde
Tel.: 03334 237358

PROTEKUM Umweltinstitut GmbH
Lehnitzstr. 73
16515 Oranienburg
Tel.: 03301 698 100
Fax: 03301 698 210
E-Mail: protekum@t-online.de
Internet: www.protekum.de

NaturSchutzFonds Brandenburg
Stiftung des öffentlichen Rechts
Lennéstraße 74
14471 Potsdam
Telefon: 0331 971 64 70
Telefax: 0331 971 64 77
Email: presse@naturschutzfonds.de
Internet: www.naturschutzfonds.de

Bundesverband DAS BESSERE MÜLLKONZEPT
Deutschland e.V.: Leitfaden „Tipps zum Erörterungs-
termin“ – Ihre Beteiligungsrechte nach BImSchG,
2004
www.dnr.de/publikationen/drba/archiv/Tipps_zum_Er_oerterungstermin6.pdf

Landtag, Parteien

Landtag Brandenburg
Am Havelblick 8
14473 Potsdam
Tel.: 0331 966-0
Fax: 0331 966-1210
www.landtag.brandenburg.de

CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg
Am Havelblick 8
14473 Potsdam
Tel.: 0331 9661450
Fax: 0331 9661407
E-Mail: pressestelle@lt-cdu-fraktion.brandenburg.de

Fraktion DIE LINKE im Landtag Brandenburg
Am Havelblick 8
14473 Potsdam
Tel.: 0331 966-1503
Fax: 0331 966-1507
E-Mail:
webmaster@dielinke-fraktion.brandenburg.de

SPD-Landtagsfraktion
Am Havelblick 8
14473 Potsdam
Tel.: 0331 966 1302
Fax: 0331 966 1363
E-Mail: post@spd-fraktion.brandenburg.de

Bündnis 90 / Die Grünen
Geschäftsstelle
Jägerstr. 18
14467 Potsdam
Fon: 0331 - 97931 - 11
Fax: 0331 - 97931-19
E-Mail: lv.brandenburg@gruene.de

Linkliste:

Verkehrsclub Deutschland www.vcd.org

Deutscher Arbeitsring für Lärmbekämpfung
www.dalaerm.de

Umweltinformationen von Bund und Ländern
www.portalu.de

Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.
www.fluglaerm.de

Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.
www.schiene-laerm.de

Deutsche Gesellschaft Agenda 21 e.V.
www.dga21.de

Umweltrecht

Die nachfolgenden Anwälte sind spezialisiert auf Umwelt-, Planungs- und Verwaltungsrecht, selbstverständlich gibt es weitere Anwälte, an die sie sich wenden können. Auskünfte über Anwälte in ihrer Nähe erteilt die Anwaltskammer.

Karsten Sommer
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Grolmanstraße 39
10623 Berlin
Tel.: 030 28 00 95 0
Fax: 030 28 00 95 15
Mobil: 0173 203 18 65
E-Mail: mail@kanzleisommer.de
Internet: www.kanzleisommer.de

Peter Kremer
Heinrich-Roller-Str. 19
10405 Berlin
Tel.: 030 288 76 783
Fax: 030 288 76 788
E-Mail: rechtsanwalt@peter-kremer.de
Internet: www.peter-kremer.de

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer
Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 40 03 400 13
Fax: 069 40 03 400 23
E-Mail: kanzlei@pg-t.de
Internet: www.pg-t.de

Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR)
Niddastraße 74
60329 Frankfurt
Telefon: 069 / 25 24 77
Telefax: 069 / 25 27 48
E-Mail: info@idur.de
Internet: www.idur.de

Linkliste Umweltrecht:

Gesetzestexte: www.bundesrecht.juris.de

Landesbeauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht in Brandenburg www.lda.brandenburg.de

Vereinsrecht www.vereinsrecht.de

Naturschutzverbände

Anerkannte Naturschutzverbände des Landes Brandenburg

BUND

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesgeschäftsstelle Brandenburg
Friedrich-Ebert-Str. 114 A
14467 Potsdam
Landesgeschäftsführer
Axel Kruschat
Fon: 0331 237 00 141
Fax: 0331 237 00 145
E-Mail: bund.brandenburg@bund.net
Internet: www.bund-brandenburg.de

Kreisverbände

Kreisverband Cottbus
Sabine Schwarz
Lindenstr. 22
03185 Tornow-Preilack
Tel.: 035601 30166

Kreisverband Frankfurt (Oder)
Gernot Preschel
Lindenstraße 7
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 6803179
Fax: 0335 6067533
E-Mail: bund_ffo@hotmail.com

Kreisverband Märkisch Oderland (Oder)
Henning Probst
E.-Thälmann-Str. 7 a
15374 Müncheberg
Tel.: 033432 749 60

Kreisverband Potsdam / PM
Jost Kremmler
Friedrich-Ebert-Str. 114 A
14467 Potsdam
Tel.: 0331 237 00 141
Fax: 0331 237 00 145
E-Mail: jostacht@yahoo.de

Kreisverband Prignitz
Wilfried Treutler
Dorfstraße 11
19322 Groß Breese
Tel.: 03877 564117
E-Mail: wtreutler@prowa.net

Kreisverband Uckermark
Thomas Volpers
Metzelthin 30

Leitfaden Bürgerbeteiligung

17260 Klosterwalde
Tel.: 039885 3287
E-Mail: thomasvolpers@hotmail.com

Ortsgruppen:

Ortsgruppe Bad Freienwalde
Hans-Peter Trömel
Berliner Str. 47
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 03344 15 08 17

Ortsgruppe Berkenbrück
Helmut Kirchhoff
W.-Wolkow-Str. 22
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 330 95

Ortsgruppe Eberswalde
Axel Heinzl-Berndt
Behringstr. 67
14482 Potsdam
Tel. 0331 – 2378142
Tel.: 0351 31 39 414
E-Mail: AHeinzlBerndt@aol.com

Ortsgruppe Falkensee
Helen Jacobs
Blumenstr. 4
14624 Dallgow
Tel.: 0331 569 92 14
E-Mail: bund.falkensee@bund.net
Internet: www.bund.net/falkensee

Ortsgruppe Freyenstein
Matthias Schön
Wernikower Str. 1
16909 Blesendorf
Tel.: 033963 400 10

Ortsgruppe Golm
Siegfried Mohr
Geiselbergstr. 11
14476 Golm
Tel.: 0331 50 01 31

Ortsgruppe Guben
Werner Fuchs
Friedrich-Schiller-Str. 2
03172 Guben
Tel.: 03561 55 01 25

Ortsgruppe Kleinmachnow
Mathias Schmitt-Gallasch
Str. der Jugend 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: 030 44 36 36 56
E-Mail: Mathias-Schmitt-Gallasch@web.de
Projekt "Regionalpark Teltowkanalae":
Internet: www.teltowkanalae.de

Ortsgruppe Oderbruch
Norbert Bartel
Deichweg 9
15324 Kienitz/Letschin
Tel.: 0335 560 31 36
E-Mail: noahsand@t-online.de

Ortsgruppe Oranienburg
Alfred Förster
Nordbahnstr. 10 A
16775 Grüneberg
Tel.: 033094 80248

Ortsgruppe Rathenow
Cora Wex
Hauptstr. 6
14715 Barnewitz
Tel.: 033876 900 62
E-Mail: eiternick@gmx.de

Ortsgruppe Schöneiche
Wolfgang Cajar
Puschkinstraße 22
15566 Schöneiche
Tel.: 030 64 90 37 65
Fax: 030 64 90 37 65
E-Mail: cajar.schoeneiche@arcor.de
Internet: www.schoeneiche-bei-berlin.de/spreewald

Ortsgruppe Welzow
Johannes Kapelle
Hauptstr. 20
03130 Proschim
Tel.: 035751 20535
E-Mail: jkapelle@aol.com

Grüne Liga Brandenburg

Landesgeschäftsstelle Brandenburg
Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel.: 0331 201 55 20
Fax: 0331 201 55 22
E-Mail: potsdam@grueneliga.de
Internet: www.grueneliga.de

Facharbeitskreise der GRÜNEN LIGA Brandenburg e.V.

FAK Braunkohle
c/o René Schuster
E-Mail: braunkohle@grueneliga.de
Internet: www.lausitzer-braunkohle.de

FAK Naturschutz
c/o Norbert Wilke
E-Mail: naturschutz@grueneliga.de

Leitfaden Bürgerbeteiligung

FAK Umweltrecht
c/o Michael Ganschow
Mühlentorstr. 44
14770 Brandenburg
Tel.: 0331 / 2015520
E-Mail: umweltrecht@grueneliga.de

FAK Verkehr
c/o Karsten Müller
Falkenhorst 32
14478 Potsdam
E-Mail: karsten.mueller@grueneliga.de

Mitgliedsgruppen der Grünen Liga e.V.

GRÜNE LIGA Oberhavel e.V.
Jens Seiler
Marianne-Grunthal-Straße 18
16792 Zehdenick
Tel.: 03307 315391
E-Mail: oberhavel@grueneliga.de

AG Umwelt der PDS Brandenburg
Alleestraße 3
14469 Potsdam
Tel.: 0331 29 24 48
Fax: 0331 29 29 34
E-Mail: landesvorstand@pds-brandenburg.de
Internet:
www.pds-brandenburg.de/intern/ag_ig/umwelt.htm

B.A.U. Bund Architektur & Umwelt e.V.
c/o GRÜNE LIGA Brandenburg e.V.
Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel.: 0331 2015521
Fax: 0331 2015522
Ansprechpartnerin: Danela Pelikan
E-Mail: info@bau-architekten.de
Internet: www.bau-architekten.de

Bund der Baumpaten e.V.
Frau Gudrun Kalbus
Schütte-Lanz-Str. 5 d
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 901702
Fax: 03375 901911
E-Mail: gudrun.kalbus@baumpaten.de
Internet: www.baumpaten.de

Eden - Gemeinnützige Obstbau- Siedlung e.G.
Barbara Schubert-Zeuske
Struveweg
16515 Oranienburg-Eden
Internet: www.eden-eg.de

Eine-Welt Laden Cottbus e.V.
Straße der Jugend 100
03046 Cottbus

Tel.: 0355 79 02 34
Ansprechpartner: Heiko Niemann

Eine-Welt Laden Forst e.V.
Berliner Str. 3
03149 Forst
Tel.(p): 03562 66 03 60
Ansprechpartnerin: Edelgard Schneider

Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenland-
schaft e.V.
Dr. Günther Heise
Am Markt 12
17268 Templin
E-Mail: foerderverein_uckermaer.seen@t-online.de

Förderverein Mittlere Havel e.V.
Chris Rappaport
Kleine Bergstraße 14
14550 Groß Kreuz OT Deetz
Tel.: 03 3207 52480
Fax: 03 3207 52482
E-Mail: rappaport@freenet.de

Förderverein Landschaftsschutzgebiet Buschgra-
ben/Bäketal e.V.
c/o Helmut Kniepert
Franzosenfichten 26
14532 Kleinmachnow

Förderverein Natur- und Landschafts-
schutz Region Schwielowsee e.V.
c/o Dr. Brunhild Glockemann
Spitzbubenweg 58
14548 Caputh
Tel.: 03320 72 535
Fax: 03320 72 535
Vorsitzender:
Arne Korthals
Feuerbachstraße 35
14471 Potsdam
Fax: 03 31/ 55 05 891
E-Mail: info@fnlregionschwielowsee.de
Internet: www.fnlregionschwielowsee.de

Gäa e.V.
Vereinigung ökologischer Landbau
Theodor-Echtermeyer-Weg 1
14979 Großbeeren
Tel.: 033701 59306
Fax: 033701 55165
Ansprechpartnerin: Regina Witt
E-Mail: gaea.ev@t-online.de
Internet: www.gaea-nordost.de

IG Babelsberger Park
Dörthe Thiel
GRÜNE LIGA Brandenburg e.V.
Lindenstraße 34
14467 Potsdam

Tel.: 0331 2015520
E-Mail: potsdam@grueneliga.de

Lacoma e.V.
Straße der Jugend 94
03046 Cottbus
Ansprechpartner: René Schuster
E-Mail: lacoma@lacoma.info
Internet: www.lacoma.info

LAG Ökologie - B90/Die Grünen
Jägerstraße 18
14467 Potsdam
Tel.: 0331 28 00 686
Fax: 0331 28 38 13
E-Mail: lv.brandenburg@gruene.de
Ansprechpartner: Jörg Lehmann

LAG Verkehr - B90/Die Grünen
Jägerstraße 18
14467 Potsdam
Tel.: 0331 28 00 686
Fax: 0331 28 38 13
E-Mail: lv.brandenburg@gruene.de
Ansprechpartnerin: Barbara Sahlmann

Umweltgruppe Cottbus e.V.
c/o Dr. Martin Kühne
Parzellenstr. 45
03050 Cottbus

Umweltgruppe Neustadt / Dosse e.V.
c/o Dörte Koch
Kampehl 48
16845 Neustadt/Dosse
Tel.: 0339 70 15767
Fax: 0339 70 15768
E-Mail: umweltgruppe.neustadt@grueneliga.de

VNU - Verein für Natur & Umweltschutz
Oderberge Lebus
15326 Lebus
Tel.: 033604 5599
Fax: 033606 6099
E-Mail: vnu-lebus@t-online.de

Verein Potsdamer Regional i.G.
c/o Uwe Kellermann
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel. 0331 2015520
Fax 0331 2015522
E-Mail: info@potsdamer-regional.de

NABU

Naturschutzbund Deutschland Landesverband
Brandenburg
Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Fon: 0331 20155-70 (Zentrale)
Fax: 0331 20155-77
E-Mail: info@nabu-brandenburg.de
Internet: www.brandenburg.nabu.de

Regionalverbände

NABU-Regionalverband Angermünde
Vorsitzender: Dr. Michael Tautenhahn
Birkenallee 5
16278 Angermünde
Tel.: 03331 30 18 38 (privat)

NABU-Regionalverband Bad Liebenwerda
Biologischer Arbeitskreis
Vorsitzender: Uwe Albrecht
Am Park 104
04910 Elsterwerda
Telefon: 0172 - 79 37 005 (privat)
E-Mail: Haeliaetus@aol.com
Internet: www.oppehainer-greifvogelstation.de

NABU-Regionalverband Barnim
Vorsitzender Prof. Oehlke
Tel.: 03334 23 09 1 (privat)
E-Mail: oehlkent@t-online.de
Geschäftsstelle:
Sabrina Bonk
Schicklerstraße 3-5
16225 Eberswalde
Telefon: 03334 65 73 40
E-Mail: NABU@FH-Eberswalde.de
Internet: www.NABU-Barnim.de

NABU-Kreisverband Beeskow
Vorsitzender: Dr. Axel Schmidt
Storkower Straße 11
15848 Beeskow
Telefon: 03366 21 629 (privat)

NABU-Regionalverband
"Hoher Fläming Planetal" Belzig
Vorsitzender: Uwe Stahn
Klein Gliener Straße 18
14806 Belzig OT Borne
Tel.: 033841 32 802 (privat)
E-Mail: NABU.Belzig@web.de
Internet: www.NABU-Belzig.de

NABU-Regionalverband Brandenburg/Havel
Vorsitzender: Gertfred Sohns
Tel.: 03382 70 02 44 (privat)

Leitfaden Bürgerbeteiligung

E-Mail: paludicola@hotmail.de

Geschäftsstelle:

Bruchstraße 60

14550 Groß Kreutz

OT Schenkenberg

Tel.: 033207 51 271

E-Mail: info@NABU-Brandenburg-Havel.de

Internet: www.NABU-Brandenburg-Havel.de

NABU-Regionalverband Calau

Geschäftsführer: Winfried Böhmer

Geschäftsstelle: NABU Calau

Drebkauer Straße 2a

03226 Vetschau

Tel.: 035433 41 00

Fax: 035433 55960

E-Mail: Storchenzentrum-NL@t-online.de

Internet: www.Storchennest.de

NABU-Regionalverband Cottbus

Vorsitzender: Ralf Zech

Tel.: 0355 87 16 01 (privat)

E-Mail: Ralf.Zech@web.de

Dorfstraße 9

03053 Cottbus

Geschäftsführerin: Helga Leber

Tel.: 0355 47 34 64 (privat)

Internet: www.NABU-Cottbus.de

NABU-Regionalverband

„Dahmeland“ Königs Wusterhausen

Vorsitzende: Dr. Gisela Deckert

Tel.: 033769 50 24 5 (privat)

Geschäftsstelle:

Carola Stargardt

Arnold-Breithor-Straße 8

15754 Heidesee OT Prieros

Tel.: 033768 50 117

E-Mail: nabu.dahmeland@gmx.de

NABU-Kreisverband Eisenhüttenstadt

Vorsitzender: Jörg Herrmann

Fünfeichenerweg 49

15890 Rießen

Tel.: 033645 4715

NABU-Kreisverband Finsterwalde

Vorsitzender: Karl-Ulrich Hennicke

Baumschulenweg 46

03253 Doberlug-Kirchhain

Tel.: 035322 30903 (privat)

Ansprechpartner: Adolf Weber

Telefon: 03531 70 27 06

E-Mail: adolf-weber@t-online.de

NABU-Kreisverband Frankfurt/Oder

Vorsitzender: Axel Bialas

E-Mail: Bialas@NABU-Frankfurt-Oder.de

Geschäftsstelle:

Lindenstraße 7

15230 Frankfurt/Oder

Tel.: 0335 68 03 179

Fax: 0335 60 675 33

E-Mail: info@NABU-Frankfurt-Oder.de

Internet: www.NABU-Frankfurt-Oder.de

NABU-Kreisverband Fürstenwalde

Vorsitzender: Heinz Müller

Warschauer Straße 18

15566 Schöneiche

Tel.: 030 64 92 046 (privat)

NABU-Kreisverband Gransee

Vorsitzender: Tom Kirschey

Fürstenberger Straße 6

16775 Stechlin

Tel.: 033082 51 27 5

E-Mail: NABUgransee@aol.com

NABU-Kreisverband "Havelland" Potsdam

Vorsitzender: Wolfgang Ewert

E-Mail: WolfgangEwert@aol.com

Geschäftsstelle:

Dr. Klaus Freiherr von der Ropp

Zum Jagenstein 1

14478 Potsdam

Tel.: 0331 81 04 32

Fax: 0331 81 04 32

E-Mail: info@NABU-Potsdam.de

Internet: www.NABU-Potsdam.de

NABU-Kreisverband Luckenwalde/Jüterbog

Vorsitzender: Gerhard Maetz

Mauerstraße 8

14943 Luckenwalde

Tel.: 03371 60 825 02 (d)

NABU-Kreisverband Neuruppin

Vorsitzender: Bernd Ewert

Luhmer Straße 13

16831 Zechlinerhütte

Telefon: 033921 - 70 601 (p)

E-Mail: Bernd-Ewert@t-online.de

Internet: www.NABU-Neuruppin.de

NABU-Regionalverband Luckau

Vorsitzender: Roger Ehrler

E-Mail: cerambyx_luckau@web.de

Geschäftsstelle:

Biol. Arbeitskreis "Alwin Arndt" e.V.

Wanninchen

15926 Görisdorf

Tel.: 03544 55 77 55

E-Mail: npz-wanninchen@web.de

Internet: www.biologischer-arbeitskreis.de

Leitfaden Bürgerbeteiligung

NABU-Regionalverband
"Nuthe-Notte-Niederung" Zossen
Vorsitzender: Andreas Hahn
Tel.: 0179 69 39 402 (p)
E-Mail: an_hahn@yahoo.de
Geschäftsführer: Günther Kremer
Hildegardstraße 13
15838 Wünsdorf
Tel.: 033702 61 796 (p)

NABU-Regionalverband
„Oderland“ Seelow
Vorsitzender: Thomas Förder
Tel.: 033478 48 55 (p)
Geschäftsführer: Peter Streckenbach
Neuentempel 29
15306 Vierlinden
Tel.: 03346 84 55 70 (p)

NABU-Regionalverband Oranienburg
Vorsitzender: Hans-Werner Schmidt
Tel.: 033051 25 87 7 (p)
E-Mail: schmidt@nabu-oranienburg.de
Geschäftsführer Dr. Christian Löwe
Geschäftsstelle:
Struveweg 505
16515 Oranienburg-Eden
Tel.: 033055 22588 (p)
Internet: www.nabu-oranienburg.de

NABU „Osthavelland“ Nauen
Vorsitzender: Manfred Kolbe
Dorfstraße 1
14641 Groß Behnitz
E-Mail: NABU-Nauen@freenet.de
Internet: www.NABU-Nauen.de

NABU-Regionalverband Prenzlau
Vorsitzender: Heino Hauf
Stettiner Straße 29
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 40 45
E-Mail: Hauf-Prenzlau@t-online.de

NABU-Kreisverband Prignitz
Vorsitzender: Falk Schulz
E-Mail: F_Schulz_Storch_PR@gmx.de
Lenzer Straße 17
19322 Cumlosen
Stellv. Vorsitzende: Kathleen Awe

NABU-Besucherzentrum
Neuhausstraße 9
19322 Rühstädt
Tel.: 038791 980 24
Fax: 038791 67 18
E-Mail: NABU-Besucherzentrum@-online.de

NABU Regionalverband Schwedt
Vorsitzende: Dr. Rotraut Gille

Tel.: 03332 25 31 94 (p)
E-Mail: rgille@swschwedt.de
Geschäftsstelle: NABU RV Schwedt
Lindenallee 32
16303 Schwedt
Tel.: 03332 52 33 91
NABU-Regionalverband Senftenberg
Vorsitzender: Reiner Sowa
Geschäftsstelle:
Paulinenstraße 5
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 79 85 49
Fax: 03573 79 85 49
E-Mail: NABU-Senftenberg@web.de
Internet: www.NABU-Senftenberg.org

NABU-Kreisverband "Spreewald" Lübben
Vorsitzender: Harald Schneider
Postfach 1506
15905 Lübben
Tel.: 035474 788 (p)
E-Mail: Schneider-Schoenwalde@arcor.de
Internet: www.NABU-Spreewald.de

NABU-Kreisverband Spremberg
Vorsitzender: Wieland Böttger
Lutherstraße 21
03130 Spremberg
Tel.: 03563 908 53 (p)
E-Mail: wieland.boettger@t-online.de

NABU-Regionalverband
Strausberg „Märkische Schweiz“
Vorsitzender: Gerhard Grützmaker
Lindenstraße 26
15377 Buckow
Telefon: 033433 397 (p)
E-Mail: NABU@NABU.Maerkische-Schweiz.com
Internet: www.NABU.Maerkische-Schweiz.com

NABU-Regionalverband Templin
Vorsitzender: Dr. Knut Arendt
Kaakstedterstraße 24
17268 Gerswalde
Tel.: 039887 46 82 (p)
E-Mail: Knut.Arendt@t-online.de
Internet: www.NABU-Templin.de

NABU "Westhavelland" Rathenow
Vorsitzender: Tino Wachowiak
Tel.: 03385 50 28 06
Geschäftsführer: René Riep
Geschäftsstelle: Stremmestraße 10
OT Milow
14715 Milower Land
Tel.: 03386 21 11 66
Fax: 03386 - 21 12 35
E-Mail: NABU@Rathenow.de
Internet: www.NABU-Rathenow.de

Leitfaden Bürgerbeteiligung

NABU-Ortsgruppe Altlandsberg
Helmut Wolff
Landsberger Straße 22
15370 Bruchmühle
Tel.: 033439 78 309 (p)

NABU-Ortsgruppe Brieselang
Fred Meister
E-Mail: fred-meister@t-online.de
Freiligrathstraße 3
14656 Brieselang
Tel.: 033232 397 88
E-Mail: info@NABU-Brieselang.de
Internet: www.NABU-Brieselang.de

NABU-Ortsgruppe Fredersdorf-Vogelsdorf
Dieter Bassin
Birkenstr 4
15370 Vogelsdorf
E-Mail: DieterBasin@yahoo.de
Uwe Klemm
Wagnerstraße 24
15345 Eggersdorf
E-Mail: Uwe.Klemm@Bahn.de

NABU-Ortsgruppe Kolkwitz
Naturschutzverein Großgemeinde Kolkwitz
Vorsitzender: Dr. Richter
Geschäftsführer: Herr Schlicker
Forsthaus Kolkwitz
Koschendorfer Straße 35
03099 Kolkwitz
Tel.: 0355 28 84 85 0
Fax: 0355 28 84 85 0
E-Mail: info@Naturschutzverein-Kolkwitz
Internet: www.Naturschutzverein-Kolkwitz.de

NABU-Ortsgruppe Müncheberg
Thorsten Schönbrodt
Jugend-Umwelt-Haus
Fürstenwalder Straße 1a
15374 Müncheberg
Telefon: 033432 89 44 8
E-Mail: nabu1992@aol.com

NABU-Ortsgruppe Hoppegarten
Martina Hiller
Koloniestraße 9
15366 Dahlewitz-Hoppegarten
Tel.: 03342 42 01 55 (p)
E-Mail: Martinahiller06@web.de

NABU-Ortsgruppe Neuenhagen
Frank Ott
Am Rathaus 2
15366 Neuenhagen
Tel.: 03342 20 09 64 (p)
E-Mail: info@nabu-neuenhagen
Internet: www.NABU-Neuenhagen.de

NABU-Territorialgruppe Wüstemark
Vorsitzender: Günther Arndt
Im Heidewinkel 3
15738 Zeuthen
Tel.: 033762 70 736 (p)
NABU-Ortsgruppe Strausberg
Andreas Fuchs
G.-Kurtze-Promenade 27
15344 Strausberg
Telefon: 03341 49 93 96 (p)
E-Mail: Info@NABU-Strausberg.de
Internet: www.NABU-Strausberg.de

NABU-Ortsgruppe Storkow
Hans-Dieter Schulz
Kanalstraße 2
15859 Philadelphia
Tel.: 0172 94 88 191 (p)

NABU-Naturschutzgruppe Linumer Rhinluch
Naturschutzzentrum Linum
Nauener Straße 54
16833 Linum

NABU-Ortsgruppe Woltersdorf
Gordon Eggert
Drosselweg 3
15569 Woltersdorf
Tel.: 03362 50 14 16
Fax: 03362 50 14 16
E-Mail: planet.gordon@freenet.de

NABU-Ortsgruppe Erkner
Peter Schulz
Neu-Zittauer-Straße 55
15537 Erkner
Telefon: 03362 20 838 (p)
E-Mail: PeterSchulzinErkner@t-online.de

NABU-Ortsgruppe Petershagen-Eggersdorf
Susann Preuß
Triftstraße 17
15370 Petershagen
Tel.: 033439 54 224 (p)
E-Mail: NABU.Petershagen-Eggersdorf@web.de

NABU-Ortsgruppe Peitz / Jänschwalde
Peter Domke
Schulstraße 14
03197 Jänschwalde
Tel.: 035607 641 (p)
E-Mail: peterdomke@aol.de

Landesjagdverband Brandenburg e.V.
Saarmunder Str. 35
14552 Michendorf
Tel.: 033205 2109-0
Fax: 033205 2109-11
E-Mail: kontakt@ljb-brandenburg.de
Internet: www.ljb-brandenburg.de

NaturFreunde

NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V.
Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Fon: 0331 20155 41
Fax: 0331 20155 44
E-Mail: mail@naturfreunde-brandenburg.de
Internet: www.naturfreunde-brandenburg.de/

Orts- und Regionalgruppen

OG Biesenthal
Vorsitzende Birgit Friedla
Tel.: 03338 35 96 77

OG Brandenburg/Stadt
Hans-Joachim Hoffmann
Narzissenweg 12
14772 Brandenburg
Tel.: 03381-701406
Fax: 03381/797977
EMail: info@nf-brb-stadt.de

OG Briesen
Reimer Hesse
Kersdorfer Str. 50
15518 Briesen/Mark
Tel.: 033607-5198
Fax: 033607-5198

OG Fürstenwalde/Spree
Rainer Kranz
Gartenstraße 12
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361- 369363
EMail: kranz.rainer@t-online.de

OG Hellmühle
Gerda Schmidt
Brahmsweg 4
16359 Biesenthal
Tel.: 03337-3379
E-Mail: OG-Hellmühle@web.de

OG Ludwigsfelde Teltow-Fläming
Regina Päsler
Löwenbruchstraße 8
14974 Genshagen
Tel.: 03378-797907

RG Potsdam
Dieter Merz
Lilienthalstraße 8
14480 Potsdam
Tel.: 0331 614667
Fax: 0331 614667
E-Mail: dieter.merz@naturfreunde-potsdam.de
Internet: www.naturfreunde-potsdam.de

RG Oberbarnim-Oderland
Bernd Müller
Brandfichtenweg 3
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 03344-333200
Fax: 03344-333200
Mobil: 0179-4088582
E-Mail: wandermueller@aol.com
Homepage: www.berg-frei.de

RG Strausberg - Märkische Schweiz
Peter Churfürst
Lessingstraße 3
15344 Strausberg
Tel.: 03341-313120
Fax: 03341-313120
E-Mail: peter.churfuerst@ewetel.net

RG Lebuser Land
Heiner Janz
Mühlenstraße 10
15326 Lebus
Tel.: 033604 - 592
E-Mail: rg.lebuserland@googlemail.com

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Brandenburg e.V.
Landesgeschäftsstelle
Dr. Klaus Spichale
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde
Fon: 03334 65 50 4
Fax: 03334 65 50 4
E-Mail: spichale-eberswalde@t-online.de
Internet: www.sdw-brandenburg.de/sdw.htm

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Regionalverband Potsdam e.V.
Oberförsterei Potsdam
Heinrich-Mann-Alle 93a
14471 Potsdam
Fon: 0331 87 91 89
Fax: 0331 87 21 70
E-Mail: sdw-rv-potsdam@freenet.de
Internet: freenet-homepage.de/sdw-rv-potsdam/

Regionalverbände:

Baruther Urstromtal e.V.
Anke Kempf
Ernst Thälmann Platz 3a
15837 Baruth/Mark
Tel.: 033704 706903
Fax: 033704 67241
E-Mail: ankekempf@aol.com

Leitfaden Bürgerbeteiligung

Lausitzer Grenzwall e.V.

Martina Finkel
Friedersdorf Nr. 30
04916 Herzberg
Tel.: 03535 22 35 6
Fax: 03535 22 35 6
E-Mail: finkel@land-aktiv.de

Prignitz e.V.

Ingo Sonnenberg
Hainholz 4
16928 Pritzwalk
Tel.: 03395 307454
Fax: 00395 70 09 76
E-Mail: sdw-hainholz@t-online.de

Brandenburg

Christian Stein
Seelensdorfer Damm 3a
14798 Havelsee, OT Pritzerbe
Tel.: 033834 50 36 1
Fax: 033834 50 36 1
E-Mail: christian.stein-pritzerbe@t-online.de

Märkisch Oderland e.V.

Dr. Gerald Schrödl
Teichstraße 1B
16259 Leuenberg
Tel.: 033362 71949
Fax: 033362 71 95 2
E-Mail: ilg.schroedl@t-online.de

Ruppín e.V.

Götz Windeck
Zermützeler Str. 11
16827 Krangen
Tel.: 033929 70 20 5
Fax: 033929 70 20 5
E-Mail: was.kunsterspring@affrup.brandenburg.de

Dubrow e.V.

Britta Herter
Gartenweg 7
15749 Mittenwalde
Tel.: 033764 20 53 9
Fax: 033764 25 76 0
E-Mail: mub_herter@t-online.de

Oberhavel e.V.

Helga Garduhn
Invalidensiedlung Haus 22
13465 Berlin
Tel.: 030 40 63 12 1
E-Mail:
waldschule.briesetal@affrup.brandenburg.de

Havelland e.V.

Carmen Basmer
Erlenweg 5
14712 Rathenow
Tel.: 033874

E-Mail:

waldschule.gruenaue@affbel.brandenburg.de

Potsdam e.V.

Jens Falke
Caputher Heuweg 4
14478 Potsdam
Tel.: 0331 2893240
Fax: 0331 87 21 70
E-Mail: sdw-rv-potsdam@freenet.de
Internet: www.people.freenet.de/sdw-rv-potsdam

Schorfheide Uckermark e.V.

Veit Brucker
Joachimsthaler Str. 19
16244 Finowfurt / Eichhorst
Tel.: 03334 289241
Fax: 03334 380238
E-Mail: info@waldsolarheim.de

Lausitz e.V.

Friedhelm Henning
Am Hammergraben 8
03185 Peitz
Tel.: 035601 22788
Fax: 035601 22788
E-Mail: sdw-rv-lausitz@gmx.de
Leubuser Land - Schlaubetal
Heiko Kosmale
Am Dehmsee 1
15518 Berkenbrück
Tel.: 033634 217
E-Mail:
heiko.kosmale@affmul.brandenburg.de

Arbeitskreise:

Wald & Naturschutz

Dr. Helmar Hartzsch
Kienofenpromenade 10
17279 Lychen
Tel.: 039888 22 56
E-Mail: helmar.hartzsch@t-online.de

Wald & Bildung

Roland Boljahn
Kirchsteig 3
15299 Müllrose
Tel.: 033606 49 62
Fax: 033606 49 62
E-Mail:
roland.boljahn@affmul.brandenburg.de

Wald & Wild

Ulf Wosnizek
Brunoldstr. 6
16247 Joachimsthal
E-Mail: ulf.wosnizek@afftp.brandenburg.de

Naturstoff Holz
Michael Ebell
Oberförsterei
Ernst Thälmann Platz 3a
15837 Baruth
Tel.: 033704 66241
Fax: 033704 67241